

Universität Mannheim, Hochschule Mannheim,
Duale Hochschule Mannheim, Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst, Popakademie

Un – behindert studieren in Mannheim

Ein Leitfaden für Studierende mit
Handicap oder mit chronischer
Erkrankung an den Hochschulen in
Mannheim

Studierendenwerk Mannheim
2019



Studierendenwerk
Mannheim

Inhalt

Vorwort	5
1. Beratungsstellen	6
1.1 Anlauf- und Beratungsstellen der Mannheimer Hochschulen	6
1.2 Anlauf- und Beratungsstellen des Studierendenwerks Mannheim	7
1.3 Weitere Beratungsstellen in Mannheim	8
1.4 Überregionale Kontaktadressen	9
2. Räumliche Gegebenheiten	12
2.1 Einrichtungen des Studierendenwerks Mannheim	12
2.2 Universität und zugehörige Einrichtungen	12
2.3 Lageplan der Uni	16
2.4 Hochschule Mannheim und zugehörige Einrichtungen	17
2.5 Lageplan der Hochschule	20
3. Gesetzliche Grundlagen und Nachteilsausgleich	21
3.1 Neue Begriffsbestimmungen	21
3.2 Gesetzliche Regelungen	21
3.3 Bundesteilhabegesetz	21
3.4 Härtefallantrag und Nachteilsausgleich bei der Zulassung	23
3.5 Nachteilsausgleich in Studien- und Prüfungsordnungen	24
3.6 Schwerbehindertenausweis	25
3.7 Nachteilsausgleich beim BAföG	25
3.8 Gebärdendolmetscher	26
3.9 Assistenzen und Vermittlung	27
4. Finanzielle Fördermöglichkeiten	27
4.1 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)	27
4.2 Bildungskredit	28
4.3 KfW – Studienkredit	28
4.4 Darlehen des Studierendenwerks	29
4.5 Stipendien	30
5. Sozialleistungen	31
5.1 Sozialhilfe und Grundsicherung	31
5.2 Aufstockende Leistungen für Studierende, bei Eltern wohnend	32
5.3 Härtefallregelungen	32
5.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	33

5.5 Leistungen zur Bildung und Teilhabe	34
5.6 Nichtausbildungsgeprägter Mehrbedarf	34
5.7 Landesblindengeld und Blindengeld	34
5.8 Das Persönliche Budget	34
5.9 Wohnberechtigungsschein	35
5.10 Wohngeld	36
6. Ausland, Praktika, Berufseinstieg	37
6.1 Auslandsaufenthalt	37
6.2 Praktika	38
6.3 Berufseinstieg – Seminare und Coaching	38
7. Krankenversicherung	38
7.1 Studentische Krankenversicherung	38
7.2 Zuzahlungen und Befreiungsmöglichkeiten	39
7.3 Regelungen für chronisch Kranke	40
7.4 Medikamente ohne Zuzahlung	40
7.5 Zahnersatz – Zuschuss und Härtefall	41
8. Vergünstigungen	41
8.1 Rundfunkbeitragsbefreiung	41
8.2 Rundfunkbeitragsermäßigung	42
8.3 Telefongebührenermäßigung	42
8.4 Freifahrtausweis	42
8.5 Parkerleichterung	42
8.6 Kfz-Steuer-Befreiung	43
8.7 Versorgungsamt und Integrationsfachdienst	43
8.8 Befreiung von der Studiengebühr	43
8.9 Befreiung vom Semesterticketanteil	44
9. Betreuungsmöglichkeiten	44
9.1 roll in	44
9.2 Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)	44
9.3 GeBeP gGmbH	44
9.4 AWO Rhein-Neckar	45
10. Behindertengerechte Wohnungen	45
10.1 Wohnhäuser des Studierendenwerks	45
10.2 Kirchliche Wohnheime	45
10.3 GBG	46

10.4 rollin _____	46
10.5 Handwerkskammer _____	46
11. Beförderungsmöglichkeiten _____	46
11.1 Semesterticket _____	46
11.2 Öffentlicher Personennahverkehr _____	47
11.3 Hinweise für Autofahrer/innen mit Behinderung _____	47
12. Sportangebote _____	48
12.1 Institut für Sport _____	48
12.2 Behinderten- u. Freizeitsportgemeinschaften _____	48
13. Internationale Studierende mit Behinderung _____	49
13.1 Soziale Leistungen und Versicherung _____	49
13.2. Studiengebühren und Befreiung für Internationale Studierende _____	49
13.3 Für Internationale zu beachten bei der Krankenversicherung _____	49
13.4 Eingliederungshilfe für Internationale Studierende _____	50
14. Internet-Adressen _____	51
Thema Beruf / Arbeit / Praktika _____	51
Allgemeine Infos _____	51
Gesundheit /Sport / Mobilität _____	52
Stiftungen und Stipendien _____	52
Impressum _____	53

Vorwort

Der Leitfaden „Un-behindert Studieren“ richtet sich in erster Linie an Studieninteressierte und an Studierende mit Handicap, die hier in Mannheim an einer Hochschule studieren.

Für Studierende mit Behinderung oder Studierende mit chronischer Erkrankung soll diese Informationsbroschüre eine erste Orientierung und Hilfestellung sein, für die Organisation des Studienalltags. Sie bietet einen Überblick über die Studiensituation und die Rahmenbedingungen für ein Studium mit Beeinträchtigung des Studierenden.

Neben den zur Verfügung stehenden Beratungs- und Anlaufstellen werden auch die rechtlichen Voraussetzungen und die finanziellen Möglichkeiten der Unterstützung aufgezeigt. Auch ein Überblick über die räumlichen Gegebenheiten ist enthalten. Darüber hinaus gibt es Tipps und Infos zum Wohnen, Versicherung, Vergünstigung und Mobilität in Mannheim etc.

Insbesondere das Thema Nachteilsausgleich vor und während des Studiums und in Prüfungssituationen wird im Überblick dargestellt.

Der Leitfaden für Studierende mit Beeinträchtigung versteht sich als zusätzlicher Beitrag des Studierendenwerks damit „Studieren gelingt“ auch unter erschwerten Bedingungen.

Themen des Leitfadens sind z.B.:

- die baulichen Gegebenheiten der Hochschule
- die behindertengerechten Wohnmöglichkeiten
- die behindertengerechte Ausstattung der öffentlichen Verkehrsmittel etc.
- die finanziellen Vergünstigungen
- die Nachteilsausgleichsmöglichkeiten
- die Studienassistenten
- die Anlauf- und Beratungsstellen

Der **Leitfaden „Un-behindert Studieren in Mannheim“** für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung ist kostenlos erhältlich:

- bei der Sozialberatung oder der Infothek des Studierendenwerks Mannheim in der Mensa am Schloss oder
- auch online als PDF-Datei unter www.stw-ma.de/handicap.html

Für Fragen oder Anregungen:

Frau Neubauer, Sozialberaterin des Studierendenwerks Mannheim

E-Mail: sozialberatung@stw-ma.de

Tel. 0621 / 49072-530

Fax: 0621 / 49072-899

Viel Spaß und Erfolg beim Studium!

Studierendenwerk Mannheim

1. Beratungsstellen

1.1 Anlauf- und Beratungsstellen der Mannheimer Hochschulen

Universität Mannheim:

Telefon-Hotline: 0621/181-2222 Mo. – Fr. 9:00 – 16:00 Uhr

Die Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende

Fr. Stefanie Knapp Dipl.-Soz.Päd. (FH)

barrierefrei zugänglich

✉ L 1,1, Postfach 10 34 62

68131 Mannheim

☎ 0621/181-1180

Fax: 0621/181-1176

E-Mail: stefanie.knapp@verwaltung.uni-mannheim.de

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 9:00 - 11:00 Uhr

Das Büro (Zi.128) ist barrierefrei zugänglich – bitte Eingang B nehmen um Fahrstuhl zum 1. OG zu nutzen.

Aktuelle Informationen erhalten Sie im **Internet:**

<https://www.uni-mannheim.de/studienbueros/beratung/>

Die Studienbüros

barrierefrei zugänglich

✉ L 1,1, Postfach 10 34 62

68131 Mannheim

Fax: 0621/181-1176

E-Mail: studienbueros@verwaltung.uni-mannheim.de

Sprechzeiten: Mo. 9:00 – 12:00 und Mi. 14:00 – 17:00 Uhr

Aktuelle Informationen sowie die Kontaktdaten der einzelnen Sachbearbeiter/innen erhalten Sie im **Internet:** <https://www.uni-mannheim.de/studienbueros/>

Express-Schalter der Studienbüros in L 1,1 Erdgeschoss Eingang A

Öffnungszeiten: Mo., Di., und Do. 10:00 – 12:00 & 13:00 – 15:00 Uhr, Mi. 10:00 – 12:00 & 13:00 – 17:00, Fr. 10:00 – 12:00 Uhr

Rückmeldungen, Exmatrikulation, Notenauszüge, Prüfungsrücktritte, Beurlaubungen

E-Mail: expressschalter@verwaltung.uni-mannheim.de

Achtung: Bitte immer Matrikelnummer mit angeben!

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

Mannheim:

Prof. Anna Maria Dur , Behindertenbeauftragte

rollstuhlzugänglich

✉ N 7, 18

68161 Mannheim

☎ 0171/5334920

E-Mail: amdur@t-online.de

Hochschule Mannheim:

Prof. Dr. med. Manfred Oster

Arzt und Diplom-Psychologe, Fakultät für Sozialwesen
Gebäude C, Raum 305,

✉ Paul-Wittsack-Straße 10, 68163 Mannheim

☎ (0621) 292 - 6725

E-Mail: m.oster@hs-mannheim.de Sprechzeit: nach Vereinbarung

**rollstuhlgänglich
(Fahrstuhl vorhanden)**

Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim:

Ansprechpartnerin an der DHBW Mannheim Frau Irmgard Förster

☎ 0621 / 4105-1149

E-Mail: irmgard.foerster@dhw-mannheim.de

Behindertenbeauftragte DHBW Frau Andrea Rohrer

✉ Florianstr. 15

72160 Horb am Neckar

☎ (07451) 521-123

E-Mail: a.rohrer@hb.dhw-stuttgart.de

Popakademie Baden-Württemberg:

Ansprechpartner Frau Alexandra Reiter

✉ Hafenstr. 33, 68159 Mannheim

☎ 0621 / 53 39 72 20

Fax: 0621 / 53 39 72 96

E-Mail: alexandra.reiter@popakademie.de

1.2 Anlauf- und Beratungsstellen des Studierendenwerks Mannheim

Allgemeine Sozialberatung:

Allgemeine Sozialberatung

Doris Neubauer (Dipl.Soz.arb.)

✉ Bismarckstr.10, Eingang A, Mensa am Schloss Zi. 04

68161 Mannheim

☎ 0621/49072 - 530

Fax: 0621/49072 - 899

E-Mail: sozialberatung@stw-ma.de

Internet: <https://www.stw-ma.de/handicap.html>

Sprechzeiten: Di. 13:00 – 15:30 Uhr u. Do. 10:00 – 13:00 Uhr o. nach Vereinbarung

rollstuhlgänglich

Die Allgemeine **Sozialberatung** steht für Fragen zur Verfügung bei persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen der Studierenden. Sie ist Ansprechpartnerin für Fragen von Studierenden mit Handicap, Studierende mit chronischer Erkrankung oder Schwerbehinderung.

Weitere Beratungsthemen sind die Bereiche **Studienfinanzierung, Krankenversicherung, Sozialleistungen, KfW-Studienkredit** und vieles mehr.

Psychologische Beratungsstelle (PBS):

✉ Bismarckstr. 10, Mensa, Eingang C 68161 Mannheim ☎ 0621/49072 - 555 Fax: 0621/49072 - 599 E-Mail: pbs@stw-ma.de Sprechzeiten: Nach tel. Vereinbarung	leider nicht rollstuhlgänglich Zugang über Hof der Mensa Achtung: z.Zt. in Ersatzräume s. Aushang Karin Kraft Mo. – Do. 08:30 – 16:00 Uhr, Fr. 8.30 – 13 Uhr
--	--

Bei Problemen rund um das Studium (Lern- und Prüfungsprobleme, Entscheidungsprobleme, Schreibblockaden, Selbstwertprobleme, zwischenmenschliche Probleme usw.) haben Studierende die Möglichkeit, sich von einem Psychologen bzw. einer Psychologin in der PBS beraten zu lassen.

Das Angebot umfasst u.a. Erstinterviews und Diagnostik auch mittels psychologischer Fragebögen, Kriseninterventionen, sowie Beratungen und Coachings im Umfang von i.d.R. 6-9 Sitzungen (im Einzelfall auch verlängerbar). Darüber hinaus unterstützt die PBS bei der Weitervermittlung in ambulante Therapien und an andere Beratungseinrichtungen und bietet außerdem semesterweise wechselnde Kurse und Gruppenangebote zu studienbezogenen Themen an (z.B. Lernkurse oder Entspannungsgruppen).

1.3 Weitere Beratungsstellen in Mannheim

Stadt Mannheim - Fachbereich Arbeit und Soziales

z.B. Hilfe bei der Beantragung und Verlängerung des Schwerbehindertenausweises,
✉ K 1, 7 - 13 **rollstuhlgänglich**
68159 Mannheim
☎ 0621/293-9109 Beraterin (Schwerbehindertenbetreuer): Frau Jung
E-Mail: brigitte.jung@rhein-neckar-kreis.de
Internet: <https://www.mannheim.de/buerger-sein/menschen-behinderung>

Stadt Mannheim - Fachbereich Gesundheit

rollstuhlgänglich

z.B. amtsärztliche Untersuchungen, sozialmedizinische Beratungen
Leitung: Dr. Peter Schäfer
✉ R1, 12
68161 Mannheim
☎ 0621/293-2200
E-Mail: gesundheitsamt@mannheim.de

Das [Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis](#) ist für Mannheim zuständig. Hier geht es um die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.

Besucheranschrift:

✉ Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis
Eppelheimer Str. 15
69115 Heidelberg
☎ 06221 522-2888
E-Mail: versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de

Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt rollstuhlgänglich

Informations- und Koordinierungsfunktion gegenüber Verbänden, Gruppen und Institutionen, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung gestalten

✉ Rathaus E 5 ,

Frau Ursula Frenz

68159 Mannheim

☎ 0621 / 293-2005 / Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: ursula.frenz@mannheim.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband Mannheim - AGB

-Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit (AGB) beim PWV Mannheim- mobilitäts-behinderte Menschen und Vertreter von Behindertenverbänden arbeiten zusammen

✉ Alphornstraße 2a

68169 Mannheim

☎ 0621/336-7499

E-Mail: info@barrierefrei-mannheim.de

Internet: www.barrierefrei-mannheim.de

roll in e.V. Ambulanter Pflegedienst

-Behandlungspflege, Schwerbehindertenbetreuung Ansprechpartner: Herr Bender

✉ Ulmenweg 1 - 5

68167 Mannheim

Tel.: 0621/30 32 12

E-Mail: mail@rollin.de

Internet: www.rollin.de

AWO Rhein-Neckar e.V. Ambulante Dienste**rollstuhlgänglich**

Betreuung und Assistenz

✉ Burggasse 23

69469 Weinheim

☎ 06 201 / 48 53 -0 oder -382

E-Mail: arbeiterwohlfahrt@awo-rhein-neckar.de

Internet: www.awo-rhein-neckar.de

1.4 Überregionale Kontaktadressen

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Beauftragter: Jürgen Dusel

✉ Mauerstraße 53

10117 Berlin

☎ 030 221 911 006

E-Mail: buero@behindertenbeauftragter.de

Internet: www.behindertenbeauftragter.de

**Landes-Behindertenbeauftragter
Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg**

✉ Stephanie Aeffner
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
☎ Telefon: 0711 / 279-3358
E-Mail: Poststelle@bfmb.bwl.de
Internet: <http://www.behindertenbeauftragter-bw.de/>

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. (BAGH)

✉ Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
☎ 0211/31006-0 / Fax: 0211/31006-48
E-Mail: info@bag-selbsthilfe.de
Internet: www.bag-selbsthilfe.de

Deutsches Studentenwerk e.V. (DSW)

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung
✉ Monbijouplatz 11
10178 Berlin
☎ 030 / 29 77 27- 64
Fax: 030 / 29 77 27- 69
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de
Internet: www.studentenwerke.de/behinderung

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland (ABiD)

„Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V.
✉ Friedrichstr. 95 (im IHZ)
10117 Berlin
☎ 030 / 27 59 34 29
Fax: 030 / 27 59 34 30
E-Mail: kontakt@abid-ev.de
Internet: www.abid-ev.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.
(BHSA)**

✉ BHSA e.V.
c/o Karin Müller Schmied
Ihringshäuser Str. 10
34125 Kassel
Fax: 0911/308 44 99 99 7
E-Mail: buero@bhsa.de oder über das Kontaktformular
Internet: www.bhsa.de

Gehörlosen-Dolmetscher – Vermittlungszentrale Baden-Württemberg

✉ Hohenheimerstr. 5
70184 Stuttgart
☎: 0711 / 236 000 9
Mobil: 0176 / 66685821
Fax: 0711 / 236 061 6
E-Mail: dolmetschervermittlung@lv-gl-bw.de
Internet: www.lv-gl-bw.de/dvz.html

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)

Unterhält einen Aufsprachdienst für wissenschaftliche Fachliteratur (ADW)
✉ Frauenbergstr. 8
35039 Marburg
☎ 06421 / 94 88 80
E-Mail: info@dvbs-online.de
Internet: www.dvbs-online.de

Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) an der Universität Karlsruhe

Bietet neben einer Mediathek, auch per Fernleihe, die Aufbereitung von Studienliteratur in elektronischer Form an.
✉ Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS),
Engesserstr.4, (Gebäude 20.51)
76131 Karlsruhe,
☎ 0721 / 608 - 42760
Fax: 0721 / 608 - 42020
E-Mail: info@szs.kit.edu
Internet: <http://www.szs.kit.edu/>

Süddeutsche Blindenhör- und Punktschriftbücherei e.V. (SBH)

Verleiht sowohl Hörbücher als auch Bücher in Punktschrift.
Siemensstraße 52a
70469 Stuttgart
☎ 0711/1353100

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K.

Der BBSV berät und unterstützt in sozialrechtlichen, beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Belangen.
✉ Augartenstr. 55,
68165 Mannheim
☎ 0621 / 402031
Fax: 0 621 / 402304
E-Mail: info@bbsvvmk.de oder über das Kontaktformular
Internet: www.bbsvvmk.de

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

Beratung zu Ausbildung und Studium c/o EZB Bonn

Postfach 201338

53143 Bonn

☎: 0700-285 285 285

E-Mail: Erwachsene@bvl-legasthenie.de

2. Räumliche Gegebenheiten

2.1 Einrichtungen des Studierendenwerks Mannheim

Die Räume der Infothek, der Sozialberatung, der Wohnraumverwaltung sowie des BAföG-Amtes und der PBS befinden sich in der Mensa am Schloss, Bismarckstr. 10.

Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrer/innen zugänglich – Rampe links vor dem Haupteingang der Mensa.

Der Eingang zur Psychologischen Beratungsstelle (PBS) liegt auf der Gebäuderückseite (Eingang C). **Rollstuhlfahrer sollten sich bitte vorher bei der PBS melden.**

Folgende gastronomische Einrichtungen des Studierendenwerks sind mit dem Rollstuhl zu erreichen:

- EO Cafeteria | Bar | Lounge (Schloss Mannheim)
- Mensa am Schloss
- Café Soleil (A 5, Gebäude B, Universität)
- Mensa / Café Integral (Bau J, Hochschule MA)
- Cafeteria Sonnendeck (Bau H, Hochschule MA) zur Zeit im Umbau
- Cafeteria N 7 (Musikhochschule)
- Mensaria Metropol / Cafeteria Horizonte (DHBW, Hans-Thoma-Str. 40)
- Mensaria Wohlgelegen (DHBW, Käfertaler Straße 258)
- Café 33 (Popakademie in der Hafenstr. 33)

2.2 Universität und zugehörige Einrichtungen

Die Raumbezeichnungen bestehen vielfach aus einem Kürzel für das Gebäude und einer dreistelligen Zahl, wobei die erste Ziffer das Stockwerk angibt:

Kürzel	Gebäude	Zugänglichkeit
SO 108	Schloss Schneckenhof Ost	ebenerdig über Aufzug im Ostflügel zugänglich
O	Schloss Ostflügel	ebenerdig über den Haupteingang erreichbar
SN 163 SN 169	Schloss Schneckenhof Nord	über Aufzug im Schneckenhof-Foyer erreichbar
EO	Schloss Ehrenhof Ost	über zwei Aufzüge im Turm Ost und Turm West zu erreichen
M	Schloss Mittelbau	über zwei Aufzüge im Turm Ost und Turm

		West zu erreichen
EW	Schloss Ehrenhof West	über zwei Aufzüge im Turm Ost und Turm West zu erreichen
W	Schloss Westflügel	Rampe, Aufzug Im Ausleihzentrum der Bibliothek (EG, UG, Galerie) innenliegender Aufzug
A 3	Hörsaalgebäude im Stadtquadrat A 3	ebenerdig, Aufzug
A 5	Seminargebäude im Stadtquadrat A 5	ebenerdig, Aufzug
L 1,1	Studienbüros, Akademisches Auslandsamt, Express-Service im Stadtquadrat L1	ebenerdig, Aufzug
L 9, 1-2	Seminargebäude im Stadtquadrat L 9	Zugang über Treppenlift
L 15, 16	Rechenzentrum im Stadtquadrat L 15	Rampe am Eingang, Aufzug
L 7, 3-5	Verfügungsgebäude	ebenerdig, Aufzug
B 6, 23-29 und 30-32	Seminargebäude im Stadtquadrat B 6	ebenerdig, Aufzug
D 7, 27	Seminargebäude im Stadtquadrat D7	nur über Stufe erreichbar, Aufzug im Gebäude
Mensa	Mensa und Studierendenwerk	Rampe

2.2.1 Hörsäle und Seminarräume

1) Folgende Räume sind stufenlos erreichbar und ohne feste Bestuhlung:

A 5:	B 317, B 318, C 012
Ostflügel:	O 138
Ehrenhof Ost:	EO 150, EO 154, EO 157, EO 166, EO 242, EO 256
Ehrenhof West:	EW 159, EW 161, EW 163, EW 165, EW 167, EW 169
L 7, 3-5	031, P 43, P 44 (Stühle mit Schreibbrett)
L 9, 1-2:	002, 003, 009
B 6, 23-29:	1.02, 1.03, 1.04, 2.03, 2.04, 2.07, 3.01, 3.03, 3.05

2) **Folgende Räume sind stufenlos erreichbar, jedoch fest bestuhlt:**

A 5:	B 143, B 144, B 243, B 244, C 013, C 014, C 015
A 3:	001
Ostflügel:	O 129, O 131, O 133, O 135, O 142, O 145, O 148, O 151
Schneckenhof:	SN 163, SN 169
Ehrenhof Ost:	EO 145
Mittelbau:	M 003
Ehrenhof West:	EW 145, EW 148, EW 151, EW 154, EW 156, EW 242
Westflügel:	W 117
L 9, 1-2:	001, 004
L 7, 3-5:	001
L 15, 16:	001
B 6, 23-29:	A 0.01, A 1.01

Im A3 und W117 sind höhenverstellbare Tische für Rollstuhlfahrer vorhanden

3) **Folgende Räume sind ebenerdig erreichbar, weisen jedoch innerhalb des Raumes Stufen auf:**

A3 Hörsaal 001, SO 108, SN 163, SN 169, M003, B6 A 0.01

2.2.2 Besonderheiten

Die behindertengerechten Toiletten der Universität sind nur mit Schlüssel zugänglich. Diesen erhalten Sie gegen Kautions bei der Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende. Bitte beachten Sie: für die Toilette des Studierendenwerks können Sie den Euro-Schlüssel nutzen!

Das Gebäude L 9, 1-2 ist über einen Treppenlift auf der Rückseite des Gebäudes zugänglich. Dazu muss ein Rollgitter-Tor mit der ecUM geöffnet werden, für die Nutzung des Treppenliftes wird ein Schlüssel benötigt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Behindertenbeauftragte der Uni.

Die Jugendstilgebäude L 4, L 5 und L 7, 7 sind aufgrund mehrerer Treppen für Rollstuhlbenutzer/innen praktisch unzugänglich.

Der Veranstaltungsraum in Gebäude L 13, 15-17 selbst ist zwar rollstuhlgänglich, um in das Gebäude zu gelangen, muss allerdings eine Stufe überwunden werden.

In der **Universitätsbibliothek** sind über den **Eingang Schloss Schneckenhof Süd** das **InfoCenter** und die Fachbibliothek für **BWL** stufenlos zu erreichen. Über diesen Eingang ist auch das **Learning Center** im 1. OG für Rollstuhlfahrer mit Begleitung über eine Rampe erreichbar. Das **Ausleihzentrum mit Lehrbuchsammlung** im Westflügel und die **Bibliotheksbereiche Schloss Ehrenhof und A5** sind stufenlos oder über Rampen zugänglich. Im **Bibliotheksbereich A3** sind das 2. und 3. OG nur über Stufen erreichbar.

- Behindertengerechte Toiletten:

(Bitte beachten Sie: den Schlüssel für die behindertengerechten Toiletten erhalten Sie gegen Kautions bei der Beauftragten für behinderte Studierende!)

- Mensa (mit Euro-Schlüssel zugänglich)
- Schneckenhof -Foyer
- Schneckenhof BWL-Bibliothek S.145.3

- Schneckenhof Ost bei Hörsaal SO 108, Raum R.06
- Schloss-Ehrenhof Ost gegenüber Raum EO 159/160
- Schloss Mittelbau, 2.OG M203.1 und M263
- Schloss Westflügel, 2.OG sowie Ausleihzentrum der Bibliothek, EG
- A 3, Untergeschoss
- A5 Bauteil A in der Bibliothek im EG
- A 5 Bauteil B im EG (hinter Cafe Soleil)
- B 6 Bauteil A im Untergeschoss, Bauteil C im EG
- B6, 30-32 im EG
- L1,1 bei Eingang B
- Verfügungsgebäude L 7,3 - 5, Untergeschoss
- L9,1-2
- L15, 1-6 Foyer

- Selbstbedienungsterminals für die ecUM-Karte befinden sich:

- in der Mensa
- Schneckenhof Süd im Foyer
- im Schneckenhof-Foyer
- im Schloss Westflügel, Ausleihzentrum, Foyer
- am Express-Service in L1,1
- im Verfügungsgebäude L 7,3-5 im Foyer
- in A 3
- in A 5,6 Foyer

- Kopiergeräte:

An folgenden Stellen befinden sich **Kopierer**, die mit der ecUM-Karte bedient werden können. Sie sind **mit dem Rollstuhl gut erreichbar**.

- A 3: 1. OG
- A 5: Bibliotheksbereich A5 im EG und MZES-Bibliothek
- Schneckenhof: BWL-Bibliothek und Learning Center, EG und 1. OG., Eingang Süd, Schneckenhof-Foyer
- Mittelbau: Bibliothek, 2. und 3.OG beiden Gruppenarbeitsräumen
- Westflügel: Ausleihzentrum der Bibliothek, EG

- Scanner:

In fünf Bibliotheksbereichen: A 3, A 5, Schloss Schneckenhof, Schloss Ehrenhof und Schloss Westflügel finden Sie Scanstationen zur Selbstbedienung.

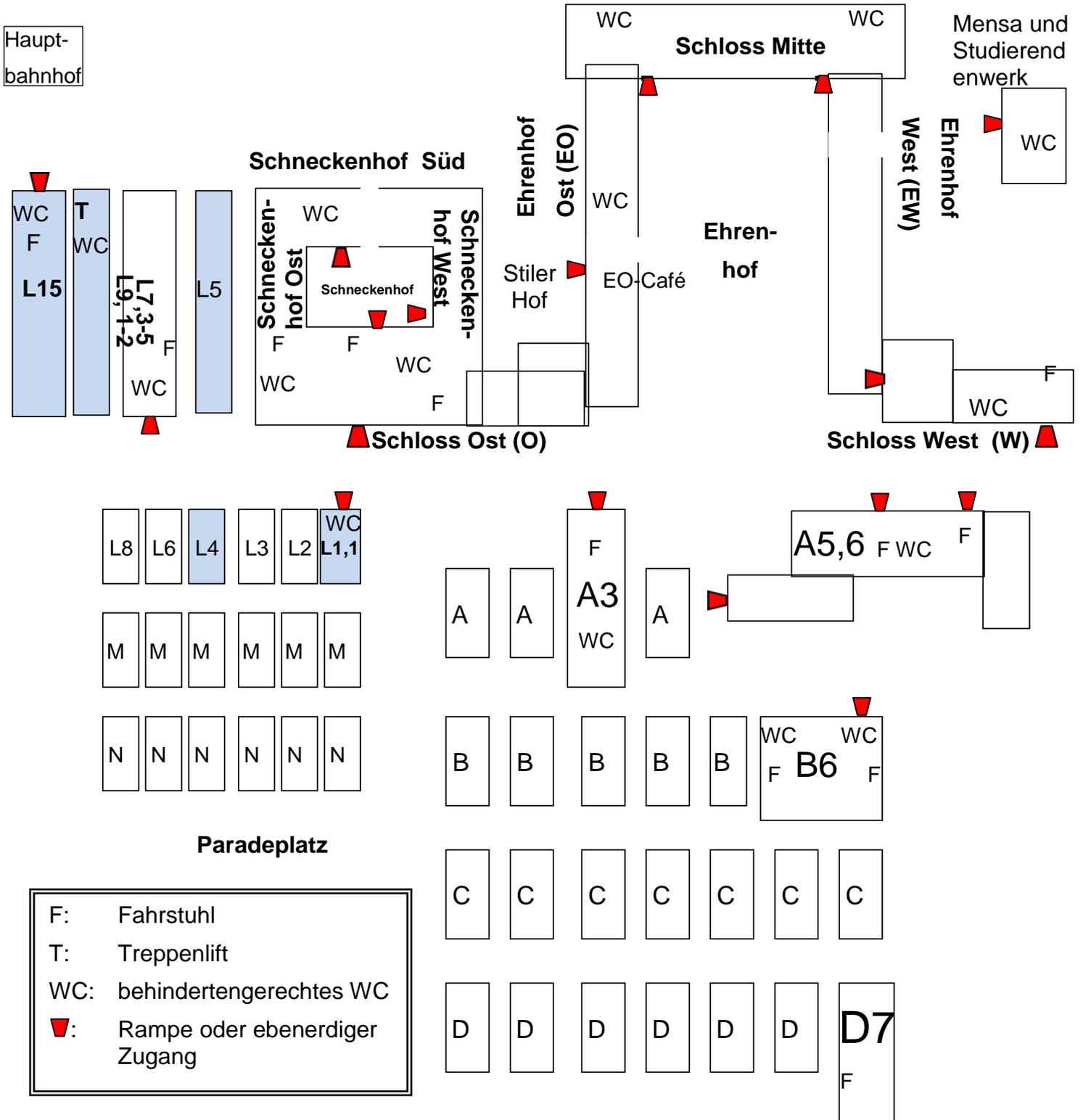
- Screenreader:

Der Screenreader Cobra ist in jedem Bibliotheksbereich der Universität Mannheim verfügbar. Der Screenreader verfügt über eine Vielzahl von Möglichkeiten der Bildschirmdarstellung, so dass Nutzer mit Sehbehinderung diesen auf ihre individuellen Bedürfnisse einstellen können, z.B. Vergrößerung, verschiedene Farbdarstellung etc. Eine Kurzanleitung erhalten Sie auch bei der Beauftragten für behinderte Studierende.

Ergänzend zu diesen Erläuterungen sollten potentielle Studienanfänger/innen auf jeden Fall selbst eine Besichtigung der Gebäude vornehmen! Gerne können Sie diesbezüglich einen Termin mit der Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende vereinbaren!

2.3 Lageplan der Uni

Lageplan barrierefreie Eingänge, Fahrstühle, Treppenlift und behindertengerechte WCs im Schloss, L-Quadrat, A3, A5 sowie B6



2.4 Hochschule Mannheim und zugehörige Einrichtungen

Die Raumbezeichnungen bestehen aus einem Kürzel (Buchstaben) für das Gebäude und einer dreistelligen Zahl, wobei die erste Ziffer das Stockwerk angibt (Ausnahme Gebäude H):

Gebäude	Zugang	Aufzug
A	ebenerdig über den Hintereingang Keller	mit Schlüssel
B	über Gebäude C im Foyer Gartengeschoss	Zugang über Schlüssel nur durch Institutsräume (Fakultät für Maschinenbau / Elektrotechnik)
C	über Paul-Wittsack-Straße, kraftbetätigte Tür im Gartengeschoss / Innenhof	Frei bedienbar
D	Rampe	Entfällt
E	ebenerdig in Versuchshalle	im Bürotrakt mit Schlüssel
F	kleine Stufe	Entfällt
G	Zugang Tür Richtung Gebäude K Paul-Wittsack-Straße	beide Aufzüge mit Schlüssel
H	Zutritt über Notausgang	Frei bedienbar
J	Zugang über Rampe, dann in Cafeteria (Öffnungszeiten!)	mit Schlüssel
K	Ebenerdig	mit Schlüssel
L	Ebenerdig	mit Schlüssel die Räume 252 bis 256 sind nicht zu erreichen
P	Kraftbetätigung Richtung Geb. Q	Entfällt
Q	Ebenerdig	Entfällt
R	über Gebäude S, Querung im KG, EG und im 1. Stock	mit Schlüssel
S	Rampe zum EG	Frei bedienbar

T	Rampe auf Gebäuderückseite (Parkplatz)	Entfällt
W	Ebenerdig	mit Schlüssel
X	Ebenerdig	Frei bedienbar
Z	Rampe zum EG	EG+OG Frei bedienbar

Ein Großteil der Aufzüge ist nur mit Fremdhilfe bedienbar, da die Bedienungselemente zu hoch angebracht sind, um vom Rollstuhl aus betätigt werden zu können.

Die Schlüssel sind auf Antrag beim Hausdienst (EG Gebäude H – Öffnungszeiten beachten) zu erhalten.

2.4.1 Hörsäle und Seminarräume

1) Folgende Räume sind stufenlos erreichbar und ohne feste Bestuhlung:

- Gebäude A Raum 255, 256, 257, 260
- Gebäude B alle Hörsäle (bis auf 202)
- Gebäude C alle Hörsäle (teilweise Stühle mit Schreibbrett)
- Gebäude H alle Hörsäle (bis auf 706)
- Gebäude L Raum 011, 012, 013, 112, 119, 215
- Gebäude S Raum 220, 221
- Gebäude Z Raum 102, 103, 105

2) Folgende Räume sind zwar stufenlos erreichbar, sind jedoch fest bestuhlt und weisen innerhalb des Raumes Stufen auf:

- Gebäude A Raum 355, 358
- Gebäude B Raum 202
- Gebäude G Raum 013, 045, 137
- Gebäude H Raum 706
- Gebäude L Raum 014, 015, 110, 111, 113, 114, 209, 210
- Gebäude S Raum 212, 213

Rollstuhlfahrer/innen finden nur ganz vorne, hinten oder an der Seite Platz; sie sollten eine feste Schreibunterlage mitbringen!

2.4.2 Besonderheiten

Der Haupteingang der **Bibliothek** ist **im 1. Stock über Aufzug** zu erreichen. In den Lesesaal mit Zeitschriftensammlung im 1.Stock und in die Präsenzbibliothek im EG führt ein Aufzug. Der Zugang kann nur durch Mitarbeiter der Bibliothek erfolgen (Telefonnummer Ausleihe: 0621 / 292-6145).

Ergänzend zu diesen Erläuterungen sollten potentielle Studienanfänger/innen auf jeden Fall selbst eine Besichtigung der Gebäude vornehmen!

Der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung unterstützt Sie gerne dabei.

2.4.3 Einrichtungen des Studierendenwerks Mannheim

Folgende Einrichtungen sind mit dem Rollstuhl zu erreichen:

Gebäude J - Mensa/Café Integral (erreichbar über Rampe bei Gebäude H)

Gebäude H - Cafeteria Sonnendeck im 7. Stock – geschlossen, z.Zt. im Umbau

Gebäude S - Automaten-Cafeteria im 4. Stock

2.4.4 Sonstiges (Toiletten, Aufladeterminals, Kopiergeräte)

Rollstuhlgerechte Toiletten:

- Gebäude A Raum -112a
- Gebäude C Raum 008
- Gebäude G Raum -131 in 6a
- Gebäude J Raum 119
- Gebäude L Raum 117
- Gebäude P Raum 010
- Gebäude S Raum 008
- Gebäude Z im Eingangsbereich

Validierungsterminals für die Hochschul-Karte befinden sich:

- Im 1. OG von Gebäude H
- Im Eingangsbereich im Gebäude L

Kopiergeräte:

- Gebäude H, E, G

3. Gesetzliche Grundlagen und Nachteilsausgleich

3.1 Neue Begriffsbestimmungen

Mit der gesetzlichen Neuregelung im Bereich Eingliederung wurden neue Begriffe wie „Teilhabe an Bildung“ und „Soziale Teilhabe“ eingeführt. Es wurde auch der Behinderungsbegriff neu festgelegt, in Anlehnung an die UN-Behindertenkonvention. Seit 2018 gilt § 2 Abs. 1 SGB IX: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können....“.

Von einer Schwerbehinderung wird gesprochen lt. SGB IX wenn bei Menschen „...ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt...“.

3.2 Gesetzliche Regelungen

Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Artikel 3 stellt die Grundlage dar für einen rechtlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Ziele zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung auf Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben festgeschrieben. Barrierefreiheit und Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind vor allem auch beim Zugang zur und Durchführung von Hochschulbildung von besonderer Bedeutung (vgl. Studium und Behinderung, DSW).

In Bezug auf das Studium werden im Hochschulrahmengesetz (§ 2 und § 16 HRG) und im Landeshochschulgesetz (§ 2 LHG BaWü) die Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von behinderten und chronisch kranken Studierenden festgelegt. Es beinhaltet das Benachteiligungsverbot und das Chancengleichheitsgebot.

Die Hochschulen sind verpflichtet nach dem LHG § 2 Abs.3 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronisch kranke Studierende einzustellen. Sie „tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden“.

In den Richtlinien zur staatlichen Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen werden die notwendigen Bedürfnisse behinderter Studierender berücksichtigt. Die verschiedenen Formen und Möglichkeiten von Nachteilsausgleichen müssen sichergestellt werden. Das gilt sowohl für den Studienzugang und das Auswahlverfahren ebenso wie für den Verlauf des Studiums.

Nicht jede Behinderung ist sichtbar. Auch Studierende mit lange andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen oder Teilleistungsstörungen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich bei der Studien- und Prüfungsorganisation.

3.3 Bundesteilhabegesetz

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – das Bundesteilhabegesetz (BTHG) - ist 2017 in Kraft getreten. Einzelne Änderungen werden aber erst in den Folgejahren umgesetzt. Im Wesentlichen werden die Regelungen zur Eingliederungshilfe geändert. Das betrifft

z.B. die Ansprüche auf Kostenübernahme für behinderungsbedingte Mehraufwendungen während des Studiums.

Erste Verbesserungen gibt es seit 2017 bei der Vermögensanrechnung. Unterstützungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gelten ab 2020 (SGB IX). Die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis soll in 2023 verabschiedet werden. Bis die einzelnen Regelungen endgültig vorliegen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Eingliederungshilfe.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für den studienbezogenen Mehrbedarf (ab 2020 neu in § 112 SGB IX) wie Studienassistenzen, technische Hilfsmittel oder Kommunikationsassistenzen werden im Sozialgesetzbuch (§ 75 Abs. 2 SGB IX) als „Teilhabe an Bildung“ und „Hilfen zur Hochschulausbildung“ neu geregelt.

Es gilt weiterhin das Nachrangprinzip, das heißt, erst wird geprüft ob der Studierende selbst oder Dritte, andere Sozialleistungsträger für die Leistung aufkommen müssen.

In Zukunft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Studium im Rahmen der Eingliederungshilfe gefördert werden, trotz vorheriger abgeschlossener Ausbildung. Und Masterstudiengänge mit einer anderen Fachrichtung wie das zuvor abgeschlossene Bachelor-Studium, können ebenso gefördert werden in Bezug auf die Eingliederungshilfe.

Weitere Unterstützung gibt es auch bei Promotionsvorhaben, Zweitstudium oder erforderlichen Praktika sowie Fernunterricht und studienvorbereitenden Maßnahmen.

Auch für zeitlich begrenzte Studienaufenthalte im Ausland können Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden (§ 104 SGB IX).

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Wie bisher auch, können mobilitätseingeschränkte Studierende Leistungen für Beförderungsdienste oder für ein notwendiges eigenes Kraftfahrzeug beantragen.

Für den behindertengerechten Umbau und Ausstattung von Wohnraum kann Unterstützung über die Eingliederungshilfe beantragt werden. Bei erhöhtem Wohnraumbedarf wg. zusätzlicher Assistenz können Mietkosten übernommen werden.

Notwendige Assistenzleistungen zur selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Haushaltsführung können erbracht werden.

Mit der Eingliederungshilfe soll eine selbstbestimmte Lebensführung und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Wobei die Leistungserbringung begrenzt wird durch Bedingungen des individuellen Einzelfalls, die Angemessenheit und Zumutbarkeit und schließlich die zu erwartenden Kosten.

Werden die Leistungen von mehreren Rehaträgern erbracht, wird ein Teilhabeplan erstellt, in dem die zu erreichenden Ziele und Umsetzungen dokumentiert werden. Wie bisher können die Leistungen auch als persönliches Budget (s. Stichpunkt) erbracht werden.

Die Eingliederungshilfe wird auch künftig einkommens- und vermögensabhängig geleistet. Geschützt sind 25 000 Euro, und ab 2020 sind dann 52 000 Euro als Schonbetrag festgeschrieben.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Das Beratungsangebot für Betroffene wird ausgebaut und durch sogenannte EUTB-Stellen (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) gefördert. Die Stellen unterstützen und beraten die Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen oder deren Angehörige in allen Fragen zu Rehabilitation und Teilhabe.

In Mannheim gibt es folgende EUTB-Beratungsstellen:

EUTB vom Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein:

☎ 0621 - 402032

E-Mail: a.neukamm@bbsvvmk.de

Internet: www.bbsvvmk.de/EUTB

EUTB vom Verein für soziale Dienste Duha e.V.:

☎ 0621 - 50613909

E-Mail: eutb@duha-ev.de

Internet: www.duha-ev.de

EUTB vom Förderband e.V.:

☎ 0621 - 1666133

E-Mail: christian.hornung@foerderband-ma.de

Internet: www.foerderband-ma.de/eutb

Weitere Informationen im Internet unter:

www.teilhabeberatung.de und www.gemeinsam-einfach-machen.de

3.4 Härtefallantrag und Nachteilsausgleich bei der Zulassung

Studienbewerber/innen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, können einen Härtefallantrag stellen, um schnellstmöglich zum Studium zugelassen zu werden. Bei den meisten Hochschulen ist es möglich einen Härtefallantrag auf sofortige Zulassung für das gewählte Studienfach zu stellen oder gerade an genau dieser Hochschule aufgenommen zu werden. Für Antragsteller bei denen so außergewöhnlich schwerwiegende gesundheitliche und soziale oder familiäre Situationen vorliegen, kann diese besondere Situation die Berücksichtigung als Härtefall beim Zulassungsverfahren erforderlich machen. Hier kann beim Zulassungsamt ein Härtefallantrag gestellt werden. Begründung und alle notwendigen Nachweise werden dann von der Hochschule geprüft und entsprechend entschieden.

Die Zulassungsstelle und die Behindertenbeauftragten der Hochschulen erteilen hierzu weiter Auskunft.

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge finden sich weitere Informationen unter „hochschulstart.de“. Die öffentliche Stiftung für Hochschulzulassung „hochschulstart.de“ ist zuständig für die Vermittlung von **zulassungsbeschränkten** Studiengängen. Sie reserviert einen bestimmten Prozentsatz der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte, dies gilt u.a. auch für Fälle von Behinderungen.

Weitergehende Informationen finden sich auch auf den Internetseiten des Deutschen Studentenwerks / Studium mit Behinderung / Härtefall und Nachteilsausgleich bei der Zulassung zum Studium.

3.5 Nachteilsausgleich in Studien- und Prüfungsordnungen

Nach dem baden-württembergischen Landeshochschulgesetz (§ 2 Abs. 3 LHG) tragen die Hochschulen „dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können...“

Weiterhin fördern die Hochschulen die Chancengleichheit „von Frauen und Männern und berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können“.

Damit ist festgelegt, entsprechende Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden umzusetzen. Das bedeutet, Studien- und Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass auch Studierende mit Beeinträchtigungen oder mit chronischer Krankheit angemessen studieren können.

Der Nachteilsausgleich ist eine kompensatorische Maßnahme, die erforderlich und geeignet ist einen Nachteil auszugleichen. Die Nachteilsausgleiche werden individuell auf den jeweiligen einzelnen Fall bezogen, beurteilt und erteilt.

Im Folgenden eine Liste mit möglichen **Nachteilsausgleichen**, die beispielhaft dargestellt sind für Prüfungssituationen bzw. Erbringung von Leistungsnachweisen:

- Möglichkeit der schriftlichen Ergänzung einer mündlichen Prüfung (für Hör- oder Sprachbehinderte)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung (z.B. für Blinde)
- Verlängerungsmöglichkeit von Bearbeitungs- bzw. Abgabefristen bei Hausarbeiten und Klausuren
- Separater Raum und / oder zusätzliche Ruhepausen
- Möglichkeit zur Überschreitung der Anmeldefristen für Prüfungen bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes
- Veränderungen von Praktikumsbestimmungen
- Ablegung der Prüfung mit Gebärdendolmetscher
- Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie z.B. Mikroportanlage
- Zusätzliche Möglichkeit der Prüfungswiederholung bei krankheitsbedingtem Prüfungsrücktritt

Wichtig:

Behinderte und/oder chronisch kranke Studierende wenden sich in dieser Angelegenheit am besten direkt an den Behindertenbeauftragten der jeweiligen Hochschule oder an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihres Studienganges. Ein solcher Antrag inklusive Begründung, Nachweisen und Belegen sollte frühestmöglich, d.h. lange vor dem Prüfungstermin, gestellt werden.

3.6 Schwerbehindertenausweis

Behinderte und/oder chronisch Kranke, die einen Schwerbehindertenausweis erwerben möchten, wenden sich an das **Versorgungsamt** (für Mannheim ist das Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg zuständig). Dort wird geprüft, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft vorliegen.

In Mannheim hat das Versorgungsamt eine Außenstelle, die **Schwerbehindertenbetreuungsstelle in K 1, 7-13** (vgl. Punkt 1.3).

Voraussetzungen i. S. des Schwerbehindertenrechtes (Sozialgesetzbuch-SGB-IX) liegen vor bei Personen,

- die ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder ihre überwiegende Beschäftigung im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die einen Grad der Behinderung ("GdB") von mindestens 50 aufweisen und
- deren Behinderung nicht Folge einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung ist, sondern auf einem dauerhaft regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.

Erste Hinweise, welche Nachteilsausgleiche dem/der Behinderten zustehen, bieten die Merkzeichen - etwa ein "G" für gehbehindert - auf dem Behindertenausweis.

Eine **Übersicht über Nachteilsausgleiche** für schwerbehinderte Menschen finden sich auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises (Service/Formulare und Onlinedienste/Sozialwesen) herunterladbar bzw. erhältlich beim Kommunalverband für Jugend und Soziales, Integrationsamt, Baden-Württemberg.

Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis

✉ Eppelheimer Straße 15

69155 Heidelberg

☎ 06221/522-2888

Fax: 06221/522-2717

E-Mail: versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de

Internet: www.rhein-neckar-kreis.de unter Service/Lebenslagen/Behinderung

3.7 Nachteilsausgleich beim BAföG

Auch im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gibt es Regelungen zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit.

Zusatzbedarf:

Da das BAföG ausschließlich den normalen Ausbildungs- und Unterhaltsbedarf berücksichtigt, entsteht u.U. ein behinderungsbedingter **Zusatzbedarf**, der eine ergänzende finanzielle Unterstützung erforderlich macht.

Wenn die Behinderung Folge eines Unfalls oder Impfschadens ist, kommt möglicherweise auch ein anderer Leistungsträger - etwa Krankenkasse, Pflegeversiche-

rung - in Frage. Diese kann **im Rahmen der Sozialhilfe** nach dem SGB (Sozialgesetzbuch) bei der Stadt, Fachbereich Arbeit und Soziales beantragt werden.

Härtefreibetrag:

Es gibt die Möglichkeit, beim BAföG-Amt zusätzlich einen Antrag auf die Gewährung eines sog. **Härtefreibetrags** (§ 25 Abs.6 BAföG) zu stellen. Dieser bedeutet eine Verschiebung der geltenden Einkommensgrenzen zu Gunsten des behinderten und/oder chronisch kranken Studierenden.

Zur Vermeidung „unbilliger Härten“ kann auch ein höherer Freibetrag vom Vermögen beantragt werden (§ 29 Abs.3 BAföG).

Spätere Vorlage des Leistungsnachweis

Nach § 48 Abs. 2 BAföG kann der geforderte Leistungsnachweis auf Antrag später vorgelegt werden, wenn Studierende aufgrund einer Behinderung oder schweren Erkrankung nachweislich nicht in der Lage waren, die geforderten Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Verlängerung der Förderungsdauer:

Grundsätzlich besteht auch ein Anspruch auf **Verlängerung der Förderungshöchstdauer** (§ 15 Abs. 3 BAföG), sofern der/die Studierende nachweist, dass Behinderung und/oder Krankheit zu einer Verzögerung des Ausbildungsendes geführt haben und eine Eingrenzung des noch benötigten Förderungszeitraumes vornehmen kann. Die Förderung wird nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer aufgrund Behinderung **als Zuschuss** gewährt.

Achtung:

Nach § 9 BGG gilt: „Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“

Das bedeutet z.B. bei Gesprächen im BAföG-Amt auf Wunsch in Gebärdensprache, mit lautsprachlichen Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die BAföG-Ämter haben eine entsprechende Übersetzung in notwendigem Umfang sicher zu stellen und tragen dafür die anfallenden Kosten.

3.8 Gebärdendolmetscher

Nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zur Eingliederungshilfe gilt, dass die Kosten für Gebärdendolmetscher oder Mitschreibkräfte übernommen werden, soweit die Hochschule keine Unterstützung anbietet.

Studierende, die über eine Gebärdensprache kommunizieren finden eine Übersicht zu Dolmetscher und -zentralen im **Internet** unter:

Dolmetschervermittlungszentrale Baden-Württemberg

Hohenheimerstraße 5

70184 Stuttgart

Telefon: 0711 - 2 36 00 09

E-Mail: dvz@lv-gl-bw.de

Homepage: www.ifg-bw.de/dolmetschervermittlung

oder beim Berufsfachverband der Gebärdendolmetscher Baden-Württemberg:
www.bgb-bawue.de/finden.html

3.9 Assistenzen und Vermittlung

Häufig benötigen Studierende mit Handicap zusätzliche Unterstützung und Hilfe nicht nur bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern auch bei der Bewältigung des Studienalltags. Studienassistenzen wie z.B. Vorlese- oder Mitschreibkräfte unterstützen die Studierenden mit Behinderung bei den besonderen Anforderungen ihres Studiums.

Die Studierenden selbst suchen sich diese Hilfe etwa über Aushänge an der eigenen Uni oder dem Studierendenwerk oder mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten vor Ort.

Ein weitere Möglichkeit sind verschiedene **Internet**plattformen, die solche Stellengesuche und -angebote zur Verfügung stellen. Hier zwei Beispiele für eine Assistenzvermittlung:

www.assistenz.org/index.html

www.assistenzboerse.de

4. Finanzielle Fördermöglichkeiten

4.1 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Ausbildungsförderung nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** steht auch Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu, wenn die eigenen Mittel zur Studienfinanzierung nicht ausreichen. Anträge und weitere Informationen zu den Voraussetzungen für eine Leistungserbringung und zur Höhe der Leistungen erteilt das BAföG-Amt im Studierendenwerk Mannheim. Es werden keine Mehrbedarfe finanziert. Diese können im Bedarfsfall über Eingliederungshilfe oder nach den Regelungen des SGBII geleistet werden (s. auch Kap.5 Sozialleistungen).

Studierende, die einen Erstantrag stellen und dessen Bearbeitung länger dauert, können nach einer Frist von ca. 10 - 12 Wochen beim BAföG-Amt einen Vorschuss beantragen. Diese Abschlagszahlung entspricht ca. 80 Prozent des zu erwartenden Betrages. Änderungen und Erhöhung der Sätze ab Herbst 2019 und in 2020.

BAföG- Amt beim Studierendenwerk Mannheim

rollstuhlgänglich

✉ Bismarckstraße 10/Mensa/Eingang A

68161 Mannheim

☎ 0621/49072 – 444

Fax: 0621/49072 - 499

E-Mail: bafoeg@stw-ma.de

Internet: www.stw-ma.de

Beratung in der Infothek:

Montag bis Donnerstag 10.00 bis 15.30 Uhr, Freitag 10.00 bis 14.30 Uhr

Telefonische Sprechzeiten BAföG-Amt: Montag 09:30 bis 11:30 Uhr

0621/49072 – 445 (Universität, Duale Hochschule und HDWM)

0621/49072 – 446 (Hochschule, Musikhochschule und andere)

Sprechzeiten BAföG-Amt: Dienstag 10:00 bis 15:00 Uhr

4.2 Bildungskredit

Die Bundesregierung bietet gemeinsam mit KfW und Bundesverwaltungsamt Schülern und Studenten in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesbildungsministeriums in Anspruch zu nehmen. Der Kredit wird maximal bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres gewährt.

Bei Bachelorstudiengängen wird der Bildungskredit nur bis zum Ende des 12. Hochschulseesters vergeben, es sei denn, der Antragsteller ist zur Abschlussprüfung zugelassen und die Ausbildung kann innerhalb des möglichen Förderzeitraums, d.h. innerhalb der maximalen Laufzeit des Bildungskredites, abgeschlossen werden. Auch für das Masterstudium kann der Kredit beantragt werden.

Grundsätzlich gilt, dass innerhalb eines Ausbildungsabschnitts bis zu 24 Monatsraten in Höhe von 100, 200 oder 300 € beantragt werden können. Der maximale Förderbetrag liegt bei 7200 €.

Es besteht die Möglichkeit, sich einen Teil der Fördersumme als Einmalzahlung für ausbildungsbezogene Zwecke – max. 3600 € - auszahlen zu lassen.

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Bildungskredit Hotline

Montag - Donnerstag: 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Freitag: 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr

☎: 022899-358-4492 (aus dem Ausland +49-22899-358-4492)

Fax: 022899-358-4850

E-Mail: bildungskredit@bva.bund.de

Internet: www.bildungskredit.de

4.3 KfW – Studienkredit

Die KfW-Förderbank bietet seit 2006 ein Kreditprogramm für Studierende zwischen 18 und 44 Jahren an. Studierende können zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten zwischen 100 und 650 € monatlich beantragen.

In der Regel werden bis zu zehn Fachsemester, höchstens jedoch 14 Fachsemester, finanziert – je nach Alter bei Beginn der Finanzierung. Die KfW Förderbank bietet den Studienkredit zu einem variablen Zinssatz an, unabhängig von Studienfach oder -ort, den Noten, dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.

Der Zinssatz des KfW-Studienkredits ist variabel; er wird halbjährlich neu festgelegt. Die Zinsanpassungen erfolgen halbjährlich zum 01.10. und 01.04. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten.

Die Studierenden informieren und erstellen sich im **Internet** auf der KfW-Website unter www.kfw-foerderbank.de den Studienkreditantrag. Der Antrag wird dann über das Studierendenwerk Mannheim, das als Vertriebspartner den KfW-Studienkredit vermittelt, bei der KfW eingereicht. Das Studierendenwerk bietet nicht nur die

Möglichkeit einer persönlichen Beratung, sondern führt auch die rechtlich notwendige Legitimationsprüfung durch.

Antragsstelle KfW in der Mensa am Schloss beim Studierendenwerk:

Frau Neubauer, Sozialberatung, Tel. 0621 / 49072 - 530 und

Herr Kimmig, Darlehenskasse, Tel. 0621 / 49072 - 531

E-Mail: sozialberatung@stw-ma.de

Bitte Termin vereinbaren.

4.4 Darlehen des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt unter bestimmten Bedingungen auf Antrag Darlehen an Studierende. Diese Darlehen werden allerdings nur in **Härtefällen** gewährt, d.h. nur solche Studierende kommen in den Genuss eines derartigen Darlehens, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind. Grundsätzlich werden die Darlehen nur für Aufwendungen zum Zwecke des Studiums genehmigt. Die Vergabe der Darlehen ist außerdem an den Nachweis von erbrachten Studienleistungen gebunden.

4.4.1 Überbrückungsdarlehen

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt kurzfristige, zinslose Darlehen zur Überbrückung unverschuldeter Notlagen in Höhe von bis zu 500,00 €. Die Rückzahlung erfolgt spätestens nach 3 Monaten. Die Überbrückungsdarlehen können in der Regel auch gewährt werden, wenn unverschuldet eine BAföG-Überweisung nicht oder zu spät erfolgt ist.

4.4.2 Studienabschlussdarlehen

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt langfristige Darlehen an bedürftige Studierende, die kurz vor dem Studienabschluss stehen. Hierunter fallen z.B. Studierende, deren Studium nicht mehr mit BAföG finanziert wird, da die Förderungsdauer überschritten ist und kein Anspruch auf eine Studienabschlussförderung besteht oder diese bereits in Anspruch genommen wurde.

Voraussetzung für die Gewährung eines Studienabschlussdarlehens ist, dass die Studierenden kurz vor dem Studienende stehen und ein erfolgreicher Abschluss erwartet werden kann. Der Höchstbetrag, der über 6 Monate ausbezahlt wird, liegt bei 3.000,00 €. Die Rückzahlung erfolgt 1 Jahr nach der ersten Auszahlung in monatlichen Raten. Dem Antrag sind Nachweise über erbrachte Studienleistungen, Einkommensbelege und Bürgschaften beizufügen. Die von dem Darlehensnehmer genannten Bürgen müssen Nachweise über ihre Arbeits- und Einkommensverhältnisse vorlegen. Der Antrag ist bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks zu stellen.

Richtlinien und **Anträge** und Beratung zu den genannten Darlehen gibt es bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks Mannheim.

Studierendenwerk Mannheim

rollstuhlzugänglich

Herr Sebastian Kimmig, - **Darlehenskasse** -

✉ Bismarckstr.10, Eingang A, Mensa am Schloss Zi. 03

68161 Mannheim

☎ 0621/49072 - 531

E-Mail: darlehenskasse@stw-ma.de

Sprechzeiten: Di. 13:00 – 15:30 Uhr und Do. 10:00 – 13:00 Uhr und n. Vereinbarung

4.5 Stipendien

Es existieren verschiedene Stiftungen, die Stipendien an Studierende vergeben, so z.B. die **Begabtenförderungswerke**, die besonders befähigte Studierende und Promovierende unterstützen. Das sind u.a. die Studienstiftungen der Parteien und Kirchen, bei denen nicht nur gute Leistungen, sondern auch ein entsprechendes politisches bzw. kirchliches Engagement Voraussetzung für eine Aufnahme in den Kreis der Geförderten sind. Einen Überblick über diese Stipendien bietet die Broschüre des Bundesbildungsministeriums „Mehr als ein Stipendium“.

Für motivierte Studierende bieten die Hochschulen das **Deutschlandstipendium** an. Bewerbungen erfolgen direkt bei der eigenen Hochschule.

Es finden sich auch im **Internet** viele Stipendiendatenbanken wie z.B. Stipendienlotse.de oder Stipendiumplus.de und hier einige spezielle **Stipendien für Studierende mit Behinderungen**:

Anni und Keyvan Dahesch-Stiftung

c/o Commerzbank AG, Nachlass- und Stiftungsmanagement

☒ Gallusanlage 7

60329 Frankfurt am Main

Unterstützung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Mitbürgern durch Finanz- oder Sachzuwendungen, im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe.

Internet: unter Frankfurt /Soziales /[Stiftungen](#)

Kufner Stiftung

☒ DSZ-Regionalbüro München

Widenmayerstraße 10

80538 München

☎ 089/3302916-14

Fax 089/283774

E-Mail: sabine.walker@stiferverband.de

Internet: unter Deutsches Stiftungszentrum / Stiftungen/ [Kufner-Stiftung](#)

Die Stiftung dient der Förderung körper- und sinnesbehinderter Personen, die eine hohe Begabung intellektueller oder anderer Art besitzen.

Luftsprung campus

☒ Am Kasernbach 19

65719 Hofheim

☎ 06192 – 9614190

E-Mail: info@aktion-luftsprung.de

Internet: www.aktion-luftsprung.de/luftsprung-campus/stipendium/

Bei diesem Projekt stellt aktion luftsprung jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen pro Jahr ein Stipendium zur Verfügung, das ihnen während des Studiums ökonomische Unterstützung bieten soll.

Franz Beckenbauer-Stiftung

✉ Anita Büchling

Postfach 70 02 20

81302 München

Fax 089 78 58 64 64

E-Mail: info@franz-beckenbauer-stiftung.de

Internet: www.franz-beckenbauer-stiftung.de

Die Franz Beckenbauer-Stiftung hat das Ziel, Bedürftige finanziell und beratend zu unterstützen.

Elfriede-Breitsameter-Stiftung

✉ Heidestraße 1b

85386 Eiching

☎ 089/3271370

E-Mail: info@breitsameter-stiftung.de

Internet: www.breitsameter-stiftung.de

Unterstützung für Menschen, die an einer Polio oder MS Erkrankung leiden

Stiftung Darmerkrankung

✉ Stiftung Darmerkrankungen

c/o Kanzlei Behr & Overbeck

Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

E-Mail: info@stiftung-darmerkrankungen.de

Internet: www.stiftung-darmerkrankungen.de/stipendien/ausbildung

Das Förderprogramm der Stiftung Darmerkrankungen richtet sich ausschließlich an junge Menschen mit Morbus Crohn und Colitis ulcerosa. Bewerben können sich Betroffene im Alter bis zu 35 Jahren.

Google Europe Stipendium

Internet: <http://www.google.com/studentwithdisabilities-europe/>

Das Stipendium richtet sich an Studierende und Promovierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten oder anderen langzeitigen Gesundheitsschäden.

Die Förderung richtet sich an Studierende und Promovierende des Fachbereichs Informatik sowie verwandter Themengebiete. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollten bereits erste akademische Leistungen vorliegen.

Siehe auch unter Internetadressen letzte Seite.

5. Sozialleistungen

5.1 Sozialhilfe und Grundsicherung

Die Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende sind im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (**SGB II**) und die Sozialhilfeleistungen im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (**SGB XII**) zusammengefasst.

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich als nachrangig zu betrachten, d.h. sie kommen erst in Betracht, wenn die eigene Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist und wenn andere Leistungsträger nicht zuständig sind.

Studierende sind allerdings von diesen Leistungen ausgeschlossen nach § 7 Abs. 5 SGB II. Auszubildende, die dem Grunde nach BAföG-förderfähig sind haben keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Aber es gibt Ausnahmen.

5.2 Aufstockende Leistungen für Studierende, bei Eltern wohnend

Studierende, die bei den Eltern wohnen und bedürftig sind, können reguläre SGBII-Leistungen beantragen (§ 7 Abs. 6 Nr.2 SGBII). Wenn die Eltern selbst in Bezug von SGBII-Leistungen stehen und die Studierenden noch zur Bedarfsgemeinschaft zählen (= unter 25 Jahre alt) kann ein Anspruch bestehen. Es können Leistungen für ungedeckte Wohnkosten oder für Bekleidungsbeihilfen beantragt werden. Bei der Einkommensberechnung wird die volle Ausbildungsförderung berücksichtigt. Es gibt lediglich einen Freibetrag von 100 Euro. Jedoch können höhere Aufwendungen mit Nachweis begründet und belegt werden.

Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen haben nur in besonderen Härtefällen einen Anspruch auf Leistungen. Zum Beispiel bei Beurlaubung vom Studium wg. Krankheit besteht ebenfalls Anspruch auf Leistungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Anspruch auf „**nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf**“ beim Lebensunterhalt möglich (s. auch Punkt 5.3 und 5.4).

5.3 Härtefallregelungen

In besonderen Härtefällen, bei außergewöhnlichen, schwerwiegenden, nicht selbstverschuldeten Umständen und bei Prüfung des Einzelfalles kann eine Unterstützung erfolgen. Nach den geänderten Regelungen des § 27 Abs. 3 SGBII können verschiedene Mehrbedarfe, Bedarfe zur Unterkunft als Darlehen gewährt werden.

Die Härtefallregelung im SGBXII sieht ebenfalls mögliche Unterstützung in Form von Mehrbedarfen nach § 22 im Härtefall als Beihilfe oder Darlehen und nach § 30 SGBXII vor.

Bei der Beantragung von **besonderen Hilfen** ist zunächst das eigene Einkommen und Vermögen einzusetzen. Es gelten bestimmte Einkommensgrenzen und Schoneinkommen. Die einzelnen Regelungen (§ 85 SGBXII ff.) richten sich auch immer nach dem Einzelfall.

Leben behinderte Studierende in einer Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft wird nach der neuen Regelung von der Vermutung der Bedarfsdeckung durch Dritte ausgegangen. Wer **ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt** beantragt, muss nachweisen, dass eine gemeinsame Haushaltsführung nicht vorliegt.

Studierende, die pflegebedürftig sind, erhalten in der Regel Leistungen über die Pflegeversicherung. Bei nur gering ausgeprägter **Pflegebedürftigkeit** ist die Pflegeversicherung allerdings nicht zuständig, und es kann ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Ein Anspruch auf Sozialhilfe ist u.U. auch gegeben, wenn - im umgekehrten Falle - die Pflegebedürftigkeit derart ausgeprägt ist, dass die damit zusammenhängenden Kosten den Rahmen der Festbeträge innerhalb der Pflegeversicherung sprengen. Es werden Hilfen zur Verfügung gestellt für die Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Verrichtungen.

Informationen erteilt darüber hinaus das zuständige Sozialamt, das auch die entsprechenden Antragsformulare bereithält. In Mannheim ist für Studierende zuständig:

Fachbereich Arbeit und Soziales

✉ K 1, 7-13

68159 Mannheim

☎ 0621/293-9605

Fax: 0621/293-3470

E-Mail: amt50@mannheim.de

rollstuhlgänglich

5.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Unabhängig vom Grundsatz des Ausschlusses für Studierende nach § 7 Abs.5 besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGBXII, wie z.B. **Eingliederungshilfe (Kap. 6 SGB XII)**, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Gesundheit.

Achtung: mit dem neuen **Bundesteilhabegesetz** (s. Punkt 3.3 und 5.5) finden sich die Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im SGB IX. Nach § 9 SGB IX findet eine Vorrangprüfung für Leistungen zur Teilhabe statt.

Wichtig ist die Eingliederungshilfe, welche eine drohende dauerhafte Behinderung und/oder Chronifizierung einer Erkrankung verhüten bzw. die Folgen einer irreversiblen Schädigung mildern soll. Art und Ausmaß der Eingliederungshilfe bemessen sich nach der Schwere des Einzelfalles (§ 53 u. 54 SGBXII). Unter die Eingliederungshilfe fallen u.a. folgende Leistungen:

- (1) Soziale Hilfsmittel (Schreibtelefon, Diktiergerät, PC etc.)
- (2) Kfz, Führerschein, Fahrdienste
- (3) Hilfe zur Ausbildung (Büchergeld, persönliche Studienassistenzen, Vorlese- und Mitschreibkräfte, elektronische Hilfsmittel etc.)
- (4) Wohnungshilfe
- (5) Teilnahme am Gemeinschaftsleben (Kostenübernahme Telefon, Bereitstellen einer Vorlesekraft, Studienhelfer etc.)

Da bei Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit die Krankenkasse, gegebenenfalls auch der Unfallversicherungsträger oder das Versorgungsamt, die medizinischen und ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen, beschränken sich die Hilfen für Studierende mit Behinderung weitgehend auf soziale Eingliederungsleistungen bzw. auf Hilfen zur Ausbildung, ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe. Achtung: siehe auch Neuregelung Bundesteilhabegesetz.

Der Nachweis der erforderlichen Mittel erfolgt i.d.R. über ein fachärztliches Gutachten oder Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf.

Ansprechpartner in Mannheim,

Fachbereich Arbeit und Soziales, Eingliederungshilfe Herr Ruden,

☎ 0621/ 293-9245

✉ K 1, 7-13 , 68159 Mannheim

E-Mail: lutz.ruden@mannheim.de.

5.5 Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe werden ab 2020 umgesetzt und sie werden im SGB IX geregelt. Es geht hierbei um den Rechtsanspruch auf Kostenübernahme für behinderungsbedingte Mehrbedarfe im Studium. Die Leistungen sind nachrangig und werden nach Prüfung und Antragstellung geleistet. (s. auch Punkt 3.3)

Seit 2017 gibt es erhöhte Vermögensfreigrenzen beim Bezug von Eingliederungshilfen (§ 60a und § 66a SGB XII). Der Freibetrag liegt bei 25000 Euro und gilt bis Ende 2019.

Achtung: für BAföG-Bezieher gilt die BAföG-Vermögensgrenze von z.Zt. 7500 Euro, ab Oktober 2019/20 dann 8200 Euro.

5.6 Nichtausbildungsgeprägter Mehrbedarf

Der sogen. **nicht-ausbildungsgeprägte Mehrbedarf** für Behinderte wird nicht über das BAföG abgedeckt. Diese ergänzenden Leistungen (spezielle Ernährung, erhöhte Miete wg. barrierefreier Wohnungseinrichtung, usw.) sind dann entweder über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGBII) oder über Sozialhilfe (SBGXII) zu beantragen.

Anspruch auf Mehrbedarf nach § 27 SGBII haben Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten z.B. im Falle von unabweisbarem, nicht nur einmaligem Bedarf wie etwa Haushaltshilfen oder Fahrtkosten zu medizinisch notwendigen Therapien. Ein Anspruch auf Mehrbedarf besteht für kostenaufwändige Ernährung bei bestimmten Erkrankungen wie z.B. Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Zöliakie etc.

Ob eine Erwerbsfähigkeit oder (vorübergehende volle) Erwerbsminderung vorliegt, muss bei Zweifel von der Agentur für Arbeit geprüft werden.

Zuständig für **erwerbsfähige Studierende** ist in Mannheim das **Jobcenter** der Bundesagentur für Arbeit in der Ifflandstraße 2-6. Für voll **erwerbsgeminderte Menschen** ist zuständig: der **Fachbereich Arbeit und Soziales** in K1, 7-13, Tel. 0621-293-9605.

5.7 Landesblindengeld und Blindengeld

Blinde und hochgradig sehgeschwache Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Baden-Württemberg haben, haben unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen Anspruch auf die Landesblindenhilfe in Form von Blindengeld als Ausgleich blindheitsbedingter Nachteile (§72 SGBXII). Dieses beträgt monatlich 410 Euro für Erwachsene. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung wird das Blindengeld angerechnet.

Ist das Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten gering, kann ein ergänzender Anspruch auf Blindenhilfe (bis zu 230 Euro) nach dem Sozialgesetzbuch XII bestehen.

Das Landesblindengeld und das Blindengeld des Bundes werden beim jeweils zuständigen Sozialamt beantragt – in Mannheim beim Fachbereich Arbeit und Soziales in K 1, 7-13.

5.8 Das Persönliche Budget

Menschen mit Behinderungen haben seit Januar 2008 einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX, „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“). Das bedeutet, dass behinderte Menschen anstelle von

Dienst- oder Sachleistungen ein Budget wählen können und damit selbständig und eigenverantwortlich ihre notwendigen Leistungen „einkaufen“ können. Sie entscheiden selbst welche Hilfen und welcher Dienst und Personen zu welchen Zeitpunkten erbracht werden sollen.

Das Persönliche Budget kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn mehrere Leistungsträger zuständig sind. So können Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, der Pflegeversicherung, der Unfallversicherung oder der Sozialhilfe zusammengefasst werden in einem persönlichen Budget als sogen. Komplexleistung.

Für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ist ein Antrag beim Leistungsträger erforderlich. Dort werden die Voraussetzungen und der individuelle Bedarf festgelegt. Bei trägerübergreifendem Budget werden in Form einer Zielvereinbarung die Maßnahmen bzw. der Bedarf festgelegt und durch regelmäßige Überprüfungen auf ihre Zielerreichung hin kontrolliert. Die Leistungen werden grundsätzlich in Geld ausgezahlt; nur in besonderen Einzelfällen werden Gutscheine ausgegeben.

Kostenlose Beratung und Unterstützung erhalten behinderte Menschen bei den Servicestellen.

Gemeinsame Servicestelle Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung

Mozartstr. 3, 68161 Mannheim

☎ 0621 / 82 00 5 – 201

Fax: 0621 / 82 00 5 – 220

E-Mail: servicestelle.ma@drv-bw.de

Im **Internet** finden sich unter „Deutsche Rentenversicherung“ Links zu regionalen Beratungsstellen zum Thema „Persönliches Budget“. Der **Bundesverband selbstbestimmtes Leben „ForseA“** hat auf seiner Homepage viele Informationen zum Thema Persönliches Budget und Assistenzbedarf für Menschen mit Behinderung.

Weitere Hilfsangebote gibt es auf den Internetseiten des **Ministeriums Arbeit und Soziales** unter www.bmas.de, Thema / /Persönliches-Budget (s. Internet-Adressen).

5.9 Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz ist Voraussetzung zur Anmietung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnung in Baden-Württemberg. Er verliert nach einem Jahr seine Gültigkeit.

Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag ausgestellt, wenn das Bruttojahreseinkommen aller zum künftigen Haushalt rechnenden Personen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet. Berechtigt sind nur Personen, welche sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten dürfen und in der Lage sind einen selbständigen Haushalt zu führen.

Das jährliche Einkommen darf, abhängig von der Anzahl der Haushaltsangehörigen, die gesetzlichen **Einkommensgrenzen** nach § 30 (5) Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) nicht überschreiten. Zuständig für die Antragstellung:

Fachbereich Arbeit und Soziales - Wohnberechtigungsschein

K 1, 7-13

68159 Mannheim

Besuchszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

☎ 0621 / 293 – 7878

E-Mail: wohnen@mannheim.de

Internet: www.mannheim.de/buerger-sein/sozialwohnung-wohnberechtigung

Im notwendigen Umfang werden erforderliche Umbauten und die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung von den, je nach Zuständigkeit, verschiedenen Rehabilitationsträgern (z.B. Arbeitsverwaltung, Rentenversicherungsträger, Sozialhilfeträger) übernommen. Hilfe und Beratung gibt es beim Fachbereich Arbeit und Soziales.

5.10 Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Nach dem Wohngeldgesetz sind **Studierende im Allgemeinen** vom Wohngeldbezug **ausgeschlossen**, sofern ihnen „dem Grunde nach“ Leistungen nach dem BAföG zustehen, denn i.d.R. ist in den BAföG-Leistungen schon ein Mietkostenzuschuss enthalten. Aber es gibt Ausnahmen.

Nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind Studierende, wenn sie **dem Grunde nach keinen Anspruch** mehr auf Leistungen nach dem BAföG haben, z.B. Überschreiten der Förderungshöchstdauer, fehlender Leistungsnachweis etc. Wenn dies der Fall ist, muss:

- der Wohnraum, für welchen Wohngeld beantragt wird, nach § 5 Abs. (1) WoGG Mittelpunkt der Lebensbeziehung (z.B. Gründung eines eigenen Hausstandes, Heirat oder langjährige Partnerschaft) sein,
- der Studierende Mieter oder Nutzungsberechtigter der Wohnung auf der Grundlage eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages sein, diese tatsächlich selbst bewohnen und die Miete auch selbst entrichten sowie ausreichendes Einkommen zur Bezahlung der Miete und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes haben.

Wohngeldanspruch haben Studierende auch, wenn sie mit vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern in einem Haushalt wohnen oder **verheiratete Studentenpaare**, bei denen ein Haushaltsmitglied BAföG-Anspruch hat.

Wenn **Studierende ein Kind** haben oder während der Urlaubssemester (z.B. wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung), haben sie Anspruch auf Wohngeld.

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von der Höhe der Miete, der Größe der Wohnung und des Einkommens des Wohnhaushaltes und der Zahl der Mitbewohner.

Einen **Freibetrag** in Höhe von 1.500 € erhalten Schwerbehinderte pro Jahr, wenn der Grad der Behinderung 100 beträgt oder der Grad der Behinderung unter 100 liegt und gleichzeitig häusliche Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Anträge zum Download: (www.mannheim.de/buerger-sein/wohngeld) oder Bürgerdienste **der Stadt Mannheim**

Beratung und Antrag beim Fachbereich Arbeit und Soziales in

☒ R 1, 12, 1. OG, 68161 Mannheim

Persönliche Sprechzeiten: Mo., Mi., Fr. 08:00-12:00 Uhr, Do. 15:00-17:00 Uhr

☎ 0621 293-7839 oder -7847

Telefonische Sprechzeiten: Mo.-Fr. 09:00-11:00 Uhr

6. Ausland, Praktika, Berufseinstieg

6.1 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist auch für Studierende mit Behinderung möglich. Fragen der Organisation, der Finanzierung und Unterstützungsmöglichkeiten und der Zugangsbedingungen müssen zuvor geklärt werden. Zum Thema Studieren mit Behinderung im Ausland finden sich ausführliche Infos auf den Seiten des **Deutschen Studierendenwerks**. Ebenfalls dort finden sich Infos für das BAföG im Ausland. Je nach Land sind spezielle **Auslands-BAföG-Ämter** zuständig.

Auslandsstipendien oder finanzielle Förderung bei Praktika im Ausland vermittelt der **Deutsche Akademische Austausch Dienst** im **Internet** unter: www.daad.de.

Zu Fragen der Finanzierung, Stipendien, Bildungskredit usw. steht auch die **Sozialberatung** des Studierendenwerkes zur Verfügung.

Erste Beratung, Orientierung und Hinweise zum Studium im Ausland erteilen auch die akademischen **Auslandsämter der jeweiligen Hochschulen**.

Akademisches Auslandsamt der Universität

rollstuhlgänglich

✉ L1, 1

68131 Mannheim

☎ 0621/181-1151

Fax: 0621/181-1161

E-Mail: aaa@verwaltung.uni-mannheim.de

Offene Sprechstunde: Montag 9–12 Uhr, Mittwoch 14–17 Uhr

Internet: www.uni-mannheim.de/studium/von-mannheim-ins-ausland/

International Office der Hochschule

rollstuhlgänglich (über Aufzug)

✉ Paul-Wittsack-Str. 10

Gebäude J, Raum 223, 225

68163 Mannheim

☎ 0621/292-6853; 0621/292-6876

Fax: 0621/292-6449

E-Mail: outgoing.io@hs-mannheim.de

Beratungszeit: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9:30 - 11:30 Uhr

Internet: <http://www.hs-mannheim.de/studierende/international-office.html>

International Office der DHBW (Duale Hochschule Baden-Württemberg)

✉ Coblitzallee 1-9

Gebäude D (Institutsgebäude), Raum 009

68163 Mannheim

Ansprechpartnerinnen: Kerstin Ludwig, Yulia Uksekova

☎ 0621/4105-1184

Fax: 0621/4105-1807

E-Mail: ausland@dhbw-mannheim.de

Sprechzeiten: Mo 13:00 – 16:30 Uhr, Di - Do 9:00 – 13:00 Uhr & 13:30 – 16:30 Uhr

Internet: <http://www.io.dhbw-mannheim.de/>

6.2 Praktika

Für Praktika im In- und Ausland finden sich viele Infos auf den **Internetseiten des Deutschen Bildungsservers** unter dem Stichwort Praktikumsbörsen.

Ebenso können verschiedene Angebote bei der Praktikumsbörse der **Arbeitsagentur** eingesehen werden. Weitere Infos auf den Seiten der Arbeitsagentur Stichwort „Menschen mit Behinderung“.

Auf Antrag können beim DAAD für ein Praktikum im Ausland Mittel für den auslandsbedingten Mehrbedarf bei Behinderung gewährt werden. Die Hilfe wird nachrangig gewährt, es müssen vorher andere mögliche Hilfen abgefragt sein. Infos finden sich beim DAAD unter „Mobilität mit Behinderung“.

6.3 Berufseinstieg – Seminare und Coaching

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des **Deutschen Studentenwerks (IBS)** bietet jährlich bundesweite **Seminare zum Berufseinstieg** für behinderte und chronisch kranke Studierende und Absolventen an. Es gibt Informationen über finanzielle Unterstützungsangebote und Beratung zum Thema Vorbereitung und Coaching für den Berufseinstieg.

Die **regionalen und überregionalen Interessensgemeinschaften** Studierender mit Behinderungen bieten ebenfalls unterschiedliche Informationshilfen und Workshops an mit dem Thema Studium, Beruf und Karriere. Kontakt über BAG Behinderung und Studium e. V.

Auch die **Firmenkontaktmessen** an den Hochschulen bieten sich an als erste Kontaktmöglichkeit und Infostelle zum Thema Berufseinstieg. Hier können auch die Career Services der Hochschulen angesprochen werden.

Darüber hinaus gibt es bei den Arbeitsagenturen viele Informationen zu Eingliederungszuschüssen und technische Arbeitshilfen. Hier beraten auch die **Integrationsämter**.

Integrationsfachdienst Mannheim, ✉ Kaiserring 38, 68161 Mannheim ☎: 0621/17029-30 Fax: 0621/17029-50

7. Krankenversicherung

7.1 Studentische Krankenversicherung

Für alle Studierenden an staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen gilt grundsätzlich Krankenversicherungspflicht, das bedeutet sie müssen für die Immatrikulation an einer Hochschule eine Versicherungsbescheinigung einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung vorlegen.

Sind die Eltern der Studierenden bei einer **gesetzlichen Krankenkasse versichert**, dann haben die Studierenden grundsätzlich Anspruch auf die kostenfreie Familienversicherung bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres.

Wichtig: Das monatliche Einkommen des Studierenden darf höchstens 445 Euro (bei einem Minijob 450 Euro) betragen. Haben Studierende ihr Studium später begonnen, da sie den freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Freiwilligendienst (zum Beispiel für ein Freiwilliges Soziales Jahr)

abgeleistet haben, dann können sie um die Zeit länger bei ihren Eltern krankenversichert bleiben, die der Dienst gedauert hat – maximal ein Jahr länger.

Darüber hinaus können die Studierenden auch in der Familienversicherung ihrer Ehefrau bzw. ihres Ehemanns oder ihres/ihrer Lebenspartners/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mitversichert werden.

Hat der Studierende keinen Anspruch auf Familienversicherung mehr, dann unterliegt er grundsätzlich der **Krankenversicherungspflicht der Studenten (KVDS)** und er kann sich zum Studententarif bei der bisherigen gesetzlichen oder dann gewählten gesetzlichen Krankenkasse krankenversichern. Ansonsten muss er eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Krankenkasse beantragen.

Die Pflichtversicherung für Studierende endet, wenn das Studium abgeschlossen wird, bei Exmatrikulation oder das 14. Fachsemester beendet wird – und zwar mit Ablauf des Semesters. Sie endet spätestens mit dem Semester, in dem der Studierende 30 Jahre alt wird.

Verlängerungstatbestände:

Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn familiäre sowie persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen. Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem Zweiten Bildungsweg. Studierende mit Behinderung und/oder chronisch kranke Studierende haben ebenfalls die Möglichkeit. Infos direkt bei der Krankenkasse.

Freiwillige Versicherung:

Sollte kein Anspruch auf Familienversicherung mehr bestehen und auch die Krankenversicherungspflicht für Studierende nicht mehr in Frage kommen, dann kann der Studierende bei seiner Krankenkasse eine **freiwillige Versicherung** beantragen. Für die Berechnung der Beiträge wird hier das Gesamteinkommen berücksichtigt. Mehr Informationen hierzu bei der eigenen Krankenkasse.

Private Versicherung:

Es gilt folgende Regelung für Studierende, die vor Studienbeginn privat versichert waren:

Mit Beginn eines Studiums unterliegen die Studierenden grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht der Studenten (KVDS). Privat versicherte Studierende können sich jedoch zu Beginn ihres Studiums von der Versicherungspflicht befreien lassen und privat krankenversichert bleiben. Der Befreiungsantrag kann bei jeder gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.

Aber Achtung: Diese Befreiung wirkt für das komplette Studium und kann nicht widerrufen werden.

7.2 Zuzahlungen und Befreiungsmöglichkeiten

Zuzahlungen

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich zuzahlungspflichtig und müssen Zuzahlungen bis zu einer persönlichen Belastungsgrenze entrichten.

Es gelten gesetzliche Zuzahlungen für **ärztlich verordnete Arzneimittel und Hilfsmittel** von 10% des Preises, mindestens jedoch 5,00 € und höchstens 10,00 €. Bei einigen Arzneimitteln ist jedoch keine Zuzahlung zu leisten. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden nicht mehr erstattet. Ausnahmen gibt es bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Bei **häuslicher Krankenpflege** beträgt die gesetzliche Zuzahlung 10% der Kosten. Die Zuzahlung zu den Kosten ist je Kalenderjahr auf die ersten 28 Tage begrenzt, an denen häusliche Krankenpflege in Anspruch genommen wurde. Außerdem sind zehn Euro je Verordnung zu zahlen.

Bei einem **Krankenhausaufenthalt** ist eine Zuzahlung von zehn Euro je Kalendertag, maximal für 28 Tage pro Kalenderjahr zu entrichten.

Wer sich ambulant behandeln lässt, bekommt von der Krankenkasse die Fahrkosten nur in Ausnahmefällen übernommen und auch nur, wenn die Kasse das vorher genehmigt hat. **Tipp:** sich deshalb frühzeitig an die Geschäftsstelle der Krankenkasse vor Ort wenden. Voraussetzungen sind z.B. Vorliegen eines Pflegegrades 4 oder 5 oder Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit bestimmten Merkzeichen.

Befreiungen

Eine **Zuzahlungsbefreiung** ist möglich, wenn bis zu 2% des Bruttojahreseinkommens als Zuzahlung zu medizinischen Leistungen, Medikamenten und Hilfsmitteln eingesetzt wurden. **Für chronisch Kranke liegt die Grenze bei 1% des Jahreseinkommens** (siehe Regelung für chronisch Kranke).

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen werden die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebenspartners, der minderjährigen oder familienversicherten Kinder des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebenspartners sowie der Angehörigen jeweils zusammengerechnet, **soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben**. Für im gleichen Haushalt lebende Angehörige gibt es **Freibeträge**, die man bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigen kann. Familien können vom jährlichen Bruttoeinkommen Freibeträge (Stand 2019) für Ehegatten (5607,00 €) und Kind (7620,00 €) abziehen.

Die Zuzahlungsbefreiung muss bei der zuständigen Krankenkasse schriftlich beantragt werden.

Achtung: Das BAföG wird nicht als Einkommen bei der Berechnung der Zuzahlungsgrenze berücksichtigt. Aber es werden Unterhaltsleistungen der Eltern und Einkommen aus dem Jobben mitgezählt. Auch wenn Studierende bei den Eltern wohnen, wird dies als sachwertbezogenes Einkommen berücksichtigt.

Wenn eine Zuzahlungsbefreiung vorliegt, dann entfällt jegliche gesetzliche Zuzahlung.

7.3 Regelungen für chronisch Kranke

Als chronisch krank zählen alle Personen, die seit mindestens einem Jahr einmal pro Quartal wegen derselben Erkrankung in ärztlicher Behandlung sind.

Schwer chronisch Kranke haben nur eine Zuzahlung in Höhe von 1% des Bruttoeinkommens zu tragen (Regelung für chronisch Kranke). Um die niedrigere Belastungsgrenze in Anspruch nehmen zu können, benötigt die Krankenkasse das ausgestellte Muster 55 vom Arzt.

7.4 Medikamente ohne Zuzahlung

Für besonders preisgünstige Medikamente, deren Preis unter dem Festbetrag liegen, entfällt die Zuzahlung. Es steht eine Liste zuzahlungsbefreiter Arzneimittel zur Verfügung. Die laufend aktualisierte Liste kann im **Internet** eingesehen werden beim Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen GKV.

7.5 Zahnersatz – Zuschuss und Härtefall

Festzuschuss und Bonus:

Für den vom Zahnarzt festgestellten Befund – zum Beispiel ein fehlender oder zerstörter Zahn – erhalten die Versicherten **Festzuschüsse**. Diese zieht der Zahnarzt in der Regel später vom Rechnungsbetrag ab und zu zahlen ist dann nur noch der Eigenanteil.

Der Festzuschuss erhöht sich um einen **Bonus**, wenn erkennbar ist, dass regelmäßige Pflege und Zahnarztbesuche (ein Besuch je Kalenderjahr) vorgenommen wurden. Dies gilt auch für Träger von Totalprothesen. Wer für die letzten fünf Jahre vor Beginn der Behandlung regelmäßige Untersuchungen nachweisen kann, dessen Festzuschuss erhöht sich um **20 Prozent**. Bei einem Nachweis über die letzten zehn Kalenderjahre erhöht sich der Festzuschuss um insgesamt **30 Prozent**. Das laufende Jahr, in dem die Behandlung stattfindet, bleibt außer Betracht. Als **Nachweis dient das Bonusheft**, das es in jeder Zahnarztpraxis gibt.

Härtefallregelung:

Einen Antrag auf höhere Festzuschüsse bei Zahnersatz kann bei der Krankenkasse gestellt werden, wenn die monatlichen (Familien-)Bruttoeinnahmen unter einer bestimmten Grenze liegen.

Es gelten für 2019 folgende Einkommensgrenzen:

- Alleinstehende 1246,00 Euro; (2018= 1218,00 EUR)
- mit einem Angehörigen 1713,25 Euro; (2018= 1674,75 EUR)
- jeder weitere Angehörige zusätzlich 311,50 Euro. (2018= 304,50 EUR)

Wird eine Regelversorgung angefertigt, besteht ein Anspruch auf 100 % der Kosten.

Tipp:

Das BAföG wird nicht als Einkommen angerechnet bei der Ermittlung der Einkommensgrenze.

Für eventuelle Mehrleistungen wie zum Beispiel höherwertige Legierungen aus Edelmetall sind die Kosten selbst zu tragen. Es gibt von der Krankenkasse maximal den doppelten Festzuschuss der entsprechenden Regelversorgung.

Deshalb **Achtung**, welche Mehrkostenregelung/en der behandelnde Zahnarzt zum Unterschreiben vorlegt. Auf alle Fälle immer im Vorfeld bei der Krankenkasse nachfragen. Einige Krankenkassen bieten ihren Versicherten einen besonderen Service. Mit dem Angebot eines kostenlosen Expertenrats zum Zahnersatz erhalten die Versicherten eine Zweitmeinung und erfahren inwieweit es Alternativen gibt oder der Kunde sogar Kosten sparen kann.

8. Vergünstigungen

8.1 Rundfunkbeitragsbefreiung

Seit Januar 2013 ist ein einheitlicher Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 Euro monatlich pro Wohnung zu entrichten. Unabhängig davon, wie viele Personen in der Wohnung leben oder wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind.

Sind mehrere Personen gemeldet wie z.B. bei einer Wohngemeinschaft, so gelten alle als Inhaber und haften gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass jeder Einzelne

haftet und zur Begleichung des Rundfunkbeitrages herangezogen werden kann. Die Inhaber sind untereinander ausgleichsverpflichtet.

Aber auch bei der neuen Regelung gibt es Befreiungsmöglichkeiten. So können sich Bezieher von Sozialleistungen wie z.B. BAföG, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe auf **Antrag** befreien lassen.

Studierende, die BAföG beziehen und nicht bei den Eltern wohnen und sich befreien lassen möchten, stellen einen schriftlichen Antrag auf Befreiung unter www.rundfunkbeitrag.de und legen eine Bescheinigung über den BAföG-Bezug (Formular gibt es beim BAföG Amt) bei. Diese Bescheinigung erhalten die BAföG-Bezieher normalerweise mit dem BAföG-Bescheid.

8.2 Rundfunkbeitragsermäßigung

Menschen mit Behinderung (Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit Grad der Behinderung von wenigstens 60 % und hörgeschädigte oder gehörlose Menschen), die im Behindertenausweis das Merkmal RF zuerkannt haben, können eine **Ermäßigung** beantragen und zahlen dann 5,83€ monatlich.

Bei Bezug bestimmter Sozialleistungen können auch behinderte Menschen eine Befreiung erhalten. Weitere Infos unter: www.rundfunkbeitrag.de

8.3 Telefongebührenermäßigung

Als Privatkunde mit einem Telekom-Festnetzanschluss kann man selbst und die im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen den Sozialtarif erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

1. wer von der Rundfunkbeitragspflicht befreit ist, oder
2. wer Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erhält, oder
3. wer blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent ist.

Die freiwilligen sozialen Vergünstigungen werden von den monatlichen Telefonkosten abgezogen.

Den Antrag für den Sozialtarif kann man auf der **Internetseite** der Telekom herunterladen und ausgefüllt mit Belegen senden an:

Telekom Deutschland GmbH , Kundenservice
53171 Bonn

8.4 Freifahrtausweis

Außergewöhnlich stark gehbehinderte, hilflose und/oder gehörlose Menschen mit entsprechenden Vermerken im Schwerbehindertenausweis haben die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich zu nutzen. Ist eine Begleitperson erforderlich, kann auch diese eine Befreiung beantragen. Nähere Informationen, Antrag und Wertmarken sind beim jeweils zuständigen Versorgungsamt zu erfragen.

8.5 Parkerleichterung

Menschen mit Schwerbehinderung und entsprechend eingetragenen Merkmalen können eine Ausnahmegenehmigung zum leichteren Parken beantragen. Damit kann man auch an bestimmten Stellen parken, an denen normalerweise nicht geparkt

werden darf. Der Antrag kann formlos bei den örtlichen Bürgerdiensten gestellt werden.

8.6 Kfz-Steuer-Befreiung

Außergewöhnlich stark Gehbehinderte sowie Hilflose und Blinde Menschen - wiederum unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises - können von der Kfz-Steuer zum Teil oder ganz befreit werden und eventuell auch einen Nachlass bei der Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten. Zuständig für Mannheim und Heidelberg ist das Hauptzollamt in C7,5 in 68159 Mannheim (Tel. 0621/3709140). Den Antrag auf Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält man unter www.service-bw.de.

8.7 Versorgungsamt und Integrationsfachdienst

Es gibt einige, hier noch nicht genannte Nachteilsausgleiche, welche u.a. die Bereiche Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Versicherung und Rente betreffen. Hierzu gibt es weitergehende Informationen beim **Versorgungsamt in Heidelberg**. Eine Übersicht bietet die Info-Broschüre "Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte".

Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis

Eppelheimer Straße 15

69115 Heidelberg

☎: (06221) 522-2888

E-Mail: versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de

Zum Thema Arbeitsplatz und erweiterter Kündigungsschutz erteilt der **Integrationsfachdienst** in Mannheim Auskunft.

Integrationsfachdienst Mannheim

Kaiserring 38

68161 Mannheim

☎ 0621/17029-30

Fax: 0621/17029-50

E-Mail: info.mannheim@ifd.3in.de

8.8 Befreiung von der Studiengebühr

Seit Herbst 2017/18 gibt es in Baden-Württemberg auch die Zweitstudiengebühr. Nach den Regelungen des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) sind für ein weiteres grundständiges Studium oder einen weiteren Master Zweitstudiengebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester fällig (§ 8 LHGebG BW).

Laut § 8 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs.2 sind von der Gebührenpflicht befreit, Studierende z.B. während des Urlaubssemesters, im praktischen Studiensemester. Auch besonders Begabte können befreit werden.

Nach § 6 Abs.7 LHGebG BW sollen Studierende befreit werden, bei denen sich ihre **Behinderung** im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich **studienerschwerend** auswirkt.

Geraten Studierende unverschuldet in eine Notlage, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden § 7 LHGebG BW.

Weitere Informationen gibt es bei den Studienbüros und den Zulassungsstellen der Hochschulen.

8.9 Befreiung vom Semesterticketanteil

Für Studierende, die mobilitätseingeschränkt sind und einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen vorlegen, kann auf Antrag beim Studierendenwerk der Anteil für das Semesterticket erlassen werden. Anträge über die Infothek in der Mensa am Schloss.

Neu: jetzt auch online über www.stw-ma.de/erstattungsformular.html

9. Betreuungsmöglichkeiten

9.1 roll in

Club Behinderter und Nichtbehinderter e.V.	rollstuhlgänglich
☒ Ulmenweg 1 – 5 68167 Mannheim ☎ 0621/303212	Ansprechpartner: Herr Bender Sprechzeiten: Mo. - Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Freitag: 08.00 bis 15.00 Uhr
E-Mail: mail@rollin.de Internet: www.rollin.de	

Der "roll in" ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angegliedert und als gemeinnützig anerkannter Verein bei allen Kranken- und Pflegekassen zugelassen. Der Club bietet alle in der Pflegeversicherung enthaltenen Hilfen sowie nach individueller Absprache darüber hinaus gehende Leistungen, etwa Grund- und Behandlungspflege, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Studienbegleitung etc. Eingesetzt werden examinierte Pfleger/innen und Hauswirtschaftskräfte, die in allen Mannheimer Stadtteilen arbeiten. Sowohl Bundesfreiwilligendienst als auch ein Freiwilliges Soziales Jahr können absolviert werden.

Außerdem verfügt der Club über eine Freizeitgruppe, die gemeinsame Unternehmungen anbietet und sich über jedes neue Mitglied freut.

9.2 Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

Dienstleistungszentrum	rollstuhlgänglich
☒ Auf dem Sand 78 68309 Mannheim ☎ 0621/727070 Internet: www.asb-rhein-neckar.de E-Mail: info@asb-rhein-neckar.de	

Der ASB bietet Fahrdienste und individuelle Schwerstbehindertenbetreuung an und verfügt über eine ambulante Pflegestation.

9.3 GeBeP gGmbH

Gesellschaft zur Betreuung und Pflege alter Menschen gGmbH	rollstuhlgänglich
Zentrale: ☒ Auf dem Sand 78, 68309 Mannheim Pflegedienst: ☒ Parsevalstraße 13, 68307 Mannheim Fahrdienst: ☒ Murgstraße 3, 68167 Mannheim Tagespflege: ☒ Edisonstraße 8, 68309 Mannheim E-Mail: info@gebep.de Internet: www.gebep.de	☎ 0621 33819 - 751 ☎ 0621 128074-17 ☎ 0621-33819-740 ☎ 0621 72739202

9.4 AWO Rhein-Neckar

✉ **AWO Kreisverband Rhein-Neckar e.V.**
Burggasse 23
69469 Weinheim
☎: 0 62 01 – 48 53 0
E-Mail: arbeiterwohlfahrt@awo-rhein-neckar.de
Internet www.awo-rhein-neckar.de

Individuelle Betreuung und Assistenz für Menschen mit Behinderungen (ISB/ISA) ist eine Dienstleistung, die die AWO Rhein-Neckar u.a. auch in Mannheim anbietet.

10. Behindertengerechte Wohnungen

10.1 Wohnhäuser des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk verfügt über eine behinderten- bzw. rollstuhlgerechte Wohnung im Studentenwohnheim B 7, 14-15. Die Wohnung ist als 3er Wohngemeinschaft (je 1 eigenes Zimmer) konzipiert, umfasst eine Gemeinschaftsküche, einen separaten Essraum plus Dusche und WC. Die gemeinschaftlich genutzten Räume wie etwa Sanitär und Küche werden von einem Putzdienst gereinigt. Die Warmmiete für ein Einzelzimmer in einer Wohngruppe inklusive **Internet**anschluss beträgt 285 €.

In der Wohnanlage „Eastsite“, Seckenheimer Landstraße 4a bietet das Studierendenwerk zwei behinderten- und rollstuhlgerechte 2er Wohngemeinschaften (je 1 eigenes Zimmer) an. Die Miete für diese Zimmer inkl. aller Nebenkosten und Internetanschluss beträgt 335 €.

In der Wohnanlage Augartenstraße 112-114“, bietet das Studierendenwerk ein behinderten- und rollstuhlgerechtes Apartment an. Die Miete für diese Zimmer inkl. aller Nebenkosten und Internetanschluss beträgt 355 €.

Studierendenwerk Mannheim - Wohnen **rollstuhlgänglich**

✉ Bismarckstraße 10 / Mensa / Eingang A
68161 Mannheim
☎ 0621 - 49072-888
Fax: 0621 - 49072-899
E-Mail: wohnen@stw-ma.de
Sprechzeiten: Di. 13:00-15:30 Uhr; Do. 10:00-13:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

10.2 Kirchliche Wohnheime

Katholisches Wohnheim **Alfred-Delp-Haus**
✉ Alfred-Delp-Haus, Heimleitung/Verwaltung, D 6, 12, 68159 Mannheim,
☎ 0621/1787-200 od. -100, Fax: 0621/ 1787-400;
Internet: www.alfred-delp-haus.de;
E-Mail: heimleitung@alfred-delp-haus.de

Evangelisches **Curt-Sandig-Haus**

✉ Curt-Sandig-Haus, Gaußstr. 18, 68165 Mannheim,

☎ & Fax 0621/ 442542;

Internet: www.curt-sandig-haus.de;

E-Mail: verwaltung@curt-sandig-haus.com)

Achtung: beide Einrichtungen sind **nicht behindertengerecht**. Sie verfügen vor allem nicht über entsprechende sanitäre Einrichtungen.

10.3 GBG

Bei der Suche nach behindertengerechten Zimmern und Wohnungen hilft die GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft. Anlaufstelle ist die Zentrale Vermietung.

GBG – Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft

rollstuhlgänglich

Zentrale Vermietung

✉ Ulmenweg 7

68167 Mannheim

☎ 0621/3096-222 - Terminvereinbarung

E-Mail: vermietung@gbg-mannheim.de

Internet: <http://www.gbg-mannheim.de/>

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Do. bis 17 Uhr) und Fr.: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

10.4 rollin

Auch "rollin", der Club Behinderter und Nichtbehinderter e.V., (☎ 0621/303212) leistet auf Anfrage bei der Wohnungssuche Hilfestellung (s. auch Punkt 9.1). Seine Mitglieder sind über das Angebot an behindertengerechtem Wohnraum meist gut informiert und vermitteln Interessenten entsprechend weiter. Zudem gibt es auf der Homepage ein spezielles Wohnungsangebot in Kooperation mit der GBG (www.rollin.de).

10.5 Handwerkskammer

Informationen über behindertengerechte Wohnungsumbauten (Innen- und Außenbauten) gibt es bei der Handwerkskammer Mannheim in B 1, 1-2 bei Frau Christiane Zieher, ☎ 0621/18002-155, Fax: 0621/18002-159, Internet: www.hwk-mannheim.de, E-Mail zieher@hwk-mannheim.de.

11. Beförderungsmöglichkeiten

11.1 Semesterticket

Die Studierenden der Hochschulen im Betreuungsbereich des Studierendenwerks Mannheim haben Anspruch auf das günstige Semester-Ticket. Das Ticket ist im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar gültig - mit Ausnahme des Westpfalz - Verkehrsverbundes (www.vrn.de). Das Semester-Ticket kostet **€ 170,00 (HWS 2019/20)** und kann zum Ersten eines jeden Monats erworben werden und gilt für 6 Monate.

Es gilt u.a. für folgende Hochschulen: Universität Mannheim, Hochschule Mannheim, Musikhochschule, Duale Hochschule Mannheim, Popakademie.

Das Semester-Ticket ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte für Studierende an den Hochschulen. Das Semester-Ticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig.

- Studierende der Universität Mannheim können sich das Ticket auf die ecUM-Karte an den SB-Terminals aufladen.
- Studierende der Hochschule Mannheim, der Musikhochschule, sowie der Dualen Hochschule können das Ticket online über den RNV oder die Deutsche Bahn oder direkt in einem RNV-Kundenzentrum sowie bei der Deutschen Bahn erwerben.
- Studierende der Popakademie können das Semesterticket online über die Deutsche Bahn oder direkt im RNV - Kundenzentrum im Stadthaus N 1 (Tel. 0621/465-4444) sowie bei der Deutschen Bahn erwerben.

Neu ab Herbst-/Wintersemester 2019/20 ist die Abend- und Wochenendregelung: Für Studierende der Universität und der Hochschule Mannheim besteht die Möglichkeit mit ihrem Studierendenausweis Montag bis Freitag ab 19 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen die Busse und Bahnen im gesamten Geltungsbereich des Semestertickets kostenfrei zu nutzen. Bei Studierenden der DHBW Mannheim ist der Nutzungsbereich auf das Verkehrsgebiet Mannheim (bzw. Heidelberg für den Standort Eppelheim) begrenzt.

11.2 Öffentlicher Personennahverkehr

11.2.1 Stadtbahnen

In Mannheim werden vorwiegend Niederflurfahrzeuge eingesetzt und die Hochbahnsteige erleichtern den mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit Gehhilfen oder Rollstühlen den barrierefreien Zu- und Ausstieg in die Fahrzeuge des RNV. Zusätzlich verfügen viele Stadtbahnwagen und Busse des RNV über gesonderte Rampen, mit deren Hilfe auch bei den Bahn- und Bussteigen mit einer geringeren Bordsteinhöhe (Mindesthöhe 18 cm) noch ein rollstuhlgerechter Zugang zu den Fahrzeugen ermöglicht wird.

Der Haltestellenplan informiert über die Stadtbahnhaltestellen im Netz des RNV, die mit erhöhten Bahnsteigen ausgestattet sind und den Ein- und Ausstieg erleichtern.

Die Mehrzahl der Hochbahnsteige ist mit **Blindenleitstreifen** ausgerüstet. Sie führen Sehbehinderte zum Aufmerksamkeitsfeld, das ihnen den Einstieg erleichtert.

Informationen zum Thema „Mobil mit Rollstuhl“ sowie zur Mitnahme von Behindertenbegleithunden unter: <http://www.rnv-online.de> unter „Gut unterwegs ohne Barrieren“.

RNV-Kundenzentrum Mannheim	rollstuhlgänglich
☒ Stadthaus N1 (Paradeplatz) 68159 Mannheim ☎ RNV-Service-Nummer 0621 / 465-4444 E-Mail: info@ rnv-online.de Internet: www.rnv-online.de Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10:00 – 18:00 Uhr, Sa. 10:00 – 15:00 Uhr	

11.3 Hinweise für Autofahrer/innen mit Behinderung

Für Kfz-Nutzer/innen mit Behinderung besteht u.U. die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu erhalten zur Erlangung einer Fahrerlaubnis und/oder zum Erwerb eines geeigneten Kraftfahrzeugs. Die Übernahme von Versicherungs- und Reparaturkosten sowie die Zahlung einer Betriebskostenpauschale kommen dann in Betracht, wenn der/die Studierende aufgrund seiner/ihrer Behinderung auf ein Fahrzeug an-

gewiesen ist, um den Weg zur Hochschule zu bewältigen. Infos beim **Fachbereich Arbeit und Soziales** der Stadt Mannheim.

Ein **Parkausweis**, mit dem man auf allen öffentlichen Behindertenparkplätzen parken kann, sowie die **Einrichtung eines Parkplatzes** vor der eigenen Haustür können beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung beantragt werden:

Fachbereich Sicherheit und Ordnung	rollstuhlgänglich
✉ Karl-Ludwig-Str. 28-30 68165 Mannheim	
☎ 0621/293-9068 (Frau Carola Wacker - Abteilungsleitung)	
Fax: 0621/293-9067	
E-Mail: 31verkehrsbehoerde@mannheim.de	
Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung	

Außerdem ist es Studierenden möglich, sich über **Internet** für einen kostenpflichtigen **Parkplatz in der Nähe der Universität** zu bewerben. Parkplatzbewerber mit Behinderung wenden sich parallel zu dieser Bewerbung bitte an die Behindertenbeauftragte der Universität, Frau Stefanie Knapp, L 1, 1, Zimmer 128 (EG), Tel.: 0621/181-1180.

12. Sportangebote

12.1 Institut für Sport

Die Universität bietet während der gesamten Vorlesungszeit, aber auch in den Semesterferien, diverse Möglichkeiten zu einer sportlichen Betätigung. Allerdings existieren keine besonderen Angebote für behinderte Studierende. Nähere Auskünfte erteilt:

Institut für Sport	nicht rollstuhlgänglich
✉ Parkring 39 68159 Mannheim	
☎ 0621/181-3419	
Fax: 0621/181-3415	
E-Mail: sport@uni-mannheim.de	
Internet: www.uni-mannheim.de/sport	
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 9:00 – 12:30 Uhr (während der Vorlesungszeit)	

12.2 Behinderten- u. Freizeitsportgemeinschaften

Die Behinderten- und Freizeitsportgemeinschaft e.V. ist u.a. Mitglied des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes und bietet Menschen mit und ohne Beeinträchtigung die Möglichkeit zu einer sportlichen Betätigung.

Weitere Vereine und Angebote finden Sie über das **Internet:** www.info-behindertensport.de oder www.gesundheitssport.info.

Tanz- und Freizeitclub Tausendfüßler
für behinderte und nicht behinderte Menschen e.V.
Speyererstr. 35; 68199 Mannheim (zentrale Geschäftsstelle)
Tel.: 0621-832 16 17
Internet: www.tausendfuessler-club.de E-Mail: info@tausendfuessler-club.de

13. Internationale Studierende mit Behinderung

Mit der zunehmenden Internationalisierung in den Hochschulen, auch in Mannheim, werden sich die Bedarfe und die Nachfrage nach Hilfen für internationale Studierende mit Handicap ebenfalls erhöhen. Es kann hier aus Platzgründen nur ein kurzer Überblick gegeben werden.

13.1 Soziale Leistungen und Versicherung

Mehrbedarfe, unterstützende und ausgleichende Sozialleistungen werden jedoch häufig nur in engen Grenzen möglich sein und hängen von mehreren Faktoren ab wie z.B. ob Studierende aus dem EU-Ausland kommen oder einen Aufenthaltstitel eines Drittstaates besitzen.

Studierende mit Behinderung aus dem Ausland mit Zulassung zum Studium und den weiteren notwendigen Voraussetzungen können zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) hier ihr Studium absolvieren. Sie müssen hierfür jedoch die Finanzierung des Lebensunterhalts und den notwendigen Krankenversicherungsschutz der gesetzlichen Krankenkasse nachweisen und den behinderungsbedingten Mehraufwand abklären. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt aber nicht zum Bezug von Sozialleistungen.

Achtung: Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen, kann den Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige gefährden.

Im Gegensatz dazu haben anerkannte Flüchtlinge einen Leistungsanspruch auf bestimmte Sozialleistungen wie z.B. BAföG oder Eingliederungshilfe.

13.2. Studiengebühren und Befreiung für Internationale Studierende

Im Herbst 2017/18 wurde in Baden-Württemberg die Studiengebühr für Studierende aus dem Nicht- EU-Ausland eingeführt. Pro Semester sind 1500 Euro an Gebühr an die Hochschule zu bezahlen.

Es gibt einige Ausnahmeregelungen, die eine Befreiung von der Studiengebühr ermöglichen. So können z.B. besonders Begabte befreit werden oder wenn ein bestimmter Aufenthaltstitel aufgrund humanitärer Gründe besteht. Weitere Gründe sind in § 6 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) geregelt.

So sollen nach § 6 Abs. 7 LHGebG auch Studierende befreit werden, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Zur Antragstellung auf Befreiung wendet man sich direkt an die Studienbüros oder Zulassungsstelle der Hochschule.

13.3 Für Internationale zu beachten bei der Krankenversicherung

Internationale, die noch nicht als ordentlich Studierende an einer Hochschule eingeschrieben sind, z.B. nur zur **Studienvorbereitung**, können sich nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Sie müssen sich privat versichern. Das Deutsche Studentenwerk hat mit dem Unionversicherungsdienst einen

Rahmenvertrag geschlossen für eine private Krankenversicherung für Internationale Studierende in der Studienvorbereitung (s. Internetadressen).

Für Internationale Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung besteht **während** des Studiums die Möglichkeit Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu bekommen, wenn sie als Mitglied pflichtversichert sind, sobald sie eingeschrieben sind. Damit stehen ihnen die notwendigen Leistungen zur Verfügung.

Die Versicherungspflicht gilt bis zum 30. Lebensjahr. Allerdings gibt es einige besondere Regelungen, die eine Verlängerung der Versicherung ermöglichen, wenn bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen, z.B. späterer Erwerb der Zugangsvoraussetzung für das Studium, behinderungsbedingte Verlängerung der Studienzeit etc. Danach besteht die Möglichkeit sich freiwillig weiter zu versichern.

Internationale Studierende, die zum Studium erst nach dem 30. Lebensjahr nach Deutschland kommen, können nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Sie müssen sich privat versichern. Auch hier kann das Angebot einer privaten Krankenversicherung über den Unionversicherungsdienst mit dem Rahmenvertrag des Deutschen Studentenwerks in Anspruch genommen werden. Weitere Infos s. auch www.internationale-studierende.de

13.4 Eingliederungshilfe für Internationale Studierende

Studierende mit einem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) werden keine Ansprüche auf Eingliederungshilfe durchsetzen können. Nur im Ausnahmefall, kann der Leistungsträger nach Ermessen entsprechend positiv entscheiden. Es werden keine Leistungen erbracht, wenn schon bei der Einreise die Bedarfe bereits bekannt sind.

Für EU-Mitglieder besteht während der ersten drei Monate des Aufenthalts keinerlei Anspruch auf Eingliederungshilfe. Danach besteht der Anspruch nur, wenn ansonsten der Lebensunterhalt gesichert ist.

Nach dem Studium kann erst mit Aufnahme einer Beschäftigung als versicherter Arbeitnehmer wieder ein Anspruch entstehen.

14. Internet-Adressen

Thema Beruf / Arbeit / Praktika

- www.arbeitsagentur.de // Jobs und Praktika
- www.studienwahl.de // allgemeine Infos zur Studienwahl
- www.independentliving.org/studyworkabroad // Arbeit im Ausland
- <http://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/existenzgruendung-und-erhaltung.html>
Kommunalverband Jugend und Soziales, Existenzgründung
- https://www2.bonding.de/web/web.nsf/web/studenten_home_de
Studenteninitiative für Firmenkontaktmesse
- www.bildungsserver.de/Praktikumsboersen-827.html // Praktikumsbörse

Allgemeine Infos

- www.mannheim.de/buerger-sein/menschen-behinderung // allgemeine Infos
- www.bgsd.de // Gebärdendolmetscher
- www.lv-gl-bw.de/dvz.html // Dolmetschervermittlung
- www.daad.de/ausland // Ausland
- <https://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Persoenliches-Budget/persoenliches-budget-art.html> // Persönliches Budget
- www.bmg.bund.de // Ratgeber Bundesgesundheitsministerium
- www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Home/stds_node.html // Webportal für Menschen mit Behinderungen
- www.gemeinsam-einfach-machen.de
- www.teilhabeberatung.de // ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- www.forsea.de/ selbstbestimmte Assistenz
- <http://www.forsea.de/> Persönliches Budget
- www.independentliving.org selbstbestimmtes leben (engl.)
- www.handicap-network.de // Netzwerk
- www.gesundheitstreffpunkt-mannheim.de // Selbsthilfe und Gruppen
- www.Studierendenwerke.de // Dachverband der Studierendenwerke
- www.kobinet-nachrichten.org // Nachrichtendienst
- www.ifd-bw.de // Integrationsfachdienst
- www.bibez.de // Bildung und Beratung und Integration
- www.dvbs-online.de // Blindenverein Studium und Beruf
- www.bhsa.de // AG der hörbehinderten Studierenden
- www.tandem-in-science.de // Projekt Behinderte in der Wissenschaft

- www.bag-selbsthilfe.de // Dachverband Selbsthilfe
- www.lv-koerperbehinderte-bw.de/n/c2-0.php?select=8 // Frauen und Behinderung
- www.lv-koerperbehinderte-bw.de/n/c2-0.php // LV Körper- Mehrfachbehinderung
- <https://studiced.de/studiced/> // Netzwerk Studis mit entzündl. Darmerkrankung

Gesundheit /Sport / Mobilität

- www.gesundheitssport.info // Sportkreis Mannheim
- www.rehawelt.de // Gesundheitsportal
- www.gskg-mannheim.de // Gehörlosensport Mannheim
- www.ksg-ev.de // Behindertensport
- www.barrierefrei-mannheim.de // AG Barrierefreiheit nicht aktuell
- www.rhein-neckar-kreis.de // Parkerleichterung
- <http://mannheim.travelable.info> // Mannheim barrierefrei
- www.internationale-studierende.de // Krankversicherung für Internationale

Stiftungen und Stipendien

- www.stipendiumplus.de // staatl. unterstützte Begabtenförderung
- www.studentenwerke.de // Rubrik Studieren mit Behinderung
- www.daad.de // Ausländer – und Auslandsstudium
- www.stiftungsindex.de // Stiftungsdatenbank
- www.stiftungen.org // Bundesverband dt. Stiftungen
- www.stipendienlotse.de // Stipendien-Datenbank Bildungsministerium
- www.e-fellows.net // Stipendiendatenbank
- www.mannheim.arbeiterkind.de // Stipendien und Bewerbungen

Diese Links sind nur eine kleine Auswahl, für deren Inhalte sind wir nicht verantwortlich.

Impressum

Herausgeber Studierendewerk Mannheim
L 7, 8
68161 Mannheim

Redaktion Sozialberatung – Sebastian Kimmig, Doris Neubauer und
Beiträge der Beauftragten für Studierende mit Handicap
der Hochschulen in Mannheim

Druck Unidruckerei

Stand 13. Auflage / Juni 2019